IHK Industrie- und Handelskammern in Bayern

Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Handwerkskammern

AUSSENWIRTSCHAFTSZENTRUM BAYERN
Eine Gemeinschaftsinitiative der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern in Bayern

EXPORTBERICHT

Rumänien
Juli 2019

ALLGEMEINE LÄNDERINFORMATIONEN
WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN
AUSSENHANDEL
GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTEINSTIEG
STEUERN UND ZOLL
RECHT
BAYERISCHE FÖRDERUNG
INFOS FÜR GESCHÄFTSREISENDE

Grundlage dieser Broschüre sind die Länderreports und Länderinformationen der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, die uns diese freundlicherweise zur Verfügung stellt. AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ist die Außenwirtschaftsorganisation der Wirtschaftskammer.

Erarbeitung durch das Außenwirtschaftszentrum Bayern (AWZ)
Lorenzer Platz 27, 90402 Nürnberg, Telefon: 0911/23886-42,
Telefax: 0911/23886-50 E-Mail: portal@auwi-bayern.de
Internet: http://www.auwi-bayern.de

Weitere Exportberichte sind im
AUSSENWIRTSCHAFTSPORTAL
BAYERN unter www.auwi-bayern.de → Rubrik "Länderinfos"
abrufbar.

© AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA
Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und die Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten. Die Wiedergabe -
mit Quellenangabe ist vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gestattet.
Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der AUS- SENWIRTSCHAFT AUSTRIA ausgeschlossen ist. Darüber hinaus ist jede gewerbliche Nutzung dieses Werkes der AUSSEN- WIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten.

Trotz sorgfältiger Prüfung aller in der vorliegenden Publikation enthaltenen Informationen sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhaltes ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des AußenwirtschaftsCenters, der © AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, der Wirtschaftskammer Österreich und der BIHK Service GmbH ist ausgeschlossen.

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE INFORMATIONEN 1

WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN 1

AUSSENHANDEL 8

GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG 8

STEUERN UND ZOLL 11

RECHTSINFORMATIONEN 16

BAYERISCHES AUSSENWIRTSCHAFTSANGEBOT 27

INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISEN 28

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Staatsform	Republik
Fläche	238.391 km²
Bevölkerung	19,6 Mio.
Hauptstadt	Bukarest
Klima	kontinental, heiße trockene Sommer und kalte Winter
Währung	RON (üblich: LEU im Singular und LEI im Plural), frei konvertierbar.
ISO-Ländercode	066-RO
Landes- und Geschäftssprache	Rumänisch und Englisch, zum Teil auch Deutsch und Ungarisch (v.a. in Siebenbürgen); romanische Sprachen wie Italienisch und Französischen werden teilweise auch verstanden

Mitgliedschaft in wirtschaftlich relevanten internationalen Organisationen

BSEC, CE, CEI, EAPC, EBRD, ECE, EU, FAO, G-9, G-77, IAEA, IBRD, ICAO, ICC, ICFTU, ICRM, IFAD, IFC, IFRCS, ILO, IMF, IMO, Interpol, IOC, IOM, ISO, ITU, LAIA (Beobachter), MONUC, NAM (Gast), NATO, NSG, OAS (Beobachter), OPCW, OSZE, PCA, PFP, UN, UNCTAD, UNESCO, UNIDO, UNAMA, UNIKOM, UNMEE, UNMIBH, UNMIK, UPU, WCL, WFTU, WHO, WIPO, WMO, WTO, ZG

WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN

Rumänien ist mit knapp 20 Millionen Einwohnern ein sehr attraktiver Markt mit sehr großer wirtschaftlicher Dynamik und steigender Inlandsnachfrage. Neben den westlichen und zentralen Regionen, die traditionell immer Empfängerregionen für Auslandsinvestitionen waren, gewinnen die Schwarzmeerregion und der Hafen Constanta weiter an Bedeutung.

Rumänien zählt mit einem realen Wirtschaftswachstum von + 7,3 % im Jahr 2017 zu den dynamischsten Märkten innerhalb der Europäischen Union und gilt als einer der Wachstumsmotoren der Region Südosteuropa. Besonders positiv auf die Konjunktur haben sich steigende Exporte, eine stärkere Binnennachfrage, eine gesteigerte Landwirtschaft sowie die bessere Umsetzung von großen Infrastrukturprojekten mit EU-Mitteln ausgewirkt. Allerdings generierten sich 90 % des Wachstums aus übersteigendem Konsum. 2017 konnte erstmals ein größeres BIP, als das von Griechenland verzeichnet werden, womit Rumänien sich am 16. Platz unter den Wirtschaften der EU positioniert.

Wirtschaftslage und Perspektiven

Im Jahr 2018 stieg die Wirtschaftsleistung um 4,1 %, womit die Wirtschaft Rumäniens seit 2011 permanent gewachsen ist und dies seit 2013 konstant mit Raten von über + 3 %, allerdings weist Rumänien nicht mehr das höchste Wirtschaftswachstum der EU aus. Rumänien war 2016 (+4,8 %) und 2017 (+ 7,3 %) das EU-Land mit dem höchsten Wirtschaftswachstum.

Die Hauptgründe für die verbesserte Konjunktur waren Steuersenkungen, eine sehr gute landwirtschaftliche Ernte, ein allgemein guter wirtschaftlicher Trend (vor allem von IT & Kommunikation, Wissenschaft & Technik, Einzelhandel und Kfz-Bereich) sowie anhaltend hohe Direktinvestitionen ausländischer Firmen.

Rumänien ist ein sehr attraktiver Markt mit rund 19,6 Mio. Einwohnern mit sehr großer wirtschaftlicher Dynamik und mittelfristig stark steigender Inlandsnachfrage.
Die finanzielle Stabilität des Landes ist aufgrund des Budgetdefizits und Inflation gefährdet, auch die rumänische Währung ist unter Druck geraten (Quelle: WKÖ).

Makroökonomische Daten

		2017	2018*	2019*
BIP pro Kopf	Euro	9.564	10.362	11.322
Bruttoinlandsprodukt	Mrd. Euro	187,9	202,5	218,9
Wachstumsrate BIP, real	%	7,3	3,6	3,8
Inflationsrate	%	1,1	4,3	3,5*
Arbeitslosenquote	%	4,9	4,3	4,2

Quelle: GTAI- Wirtschaftsdaten kompakt, * Schätzungen; Stand November 2018

Bedeutende Wirtschaftssektoren

Automotive

Der Automotive Sektor ist der wichtigste Bereich der rumänischen Industrie, sowohl im Rahmen der Autoproduktion, als auch im Bereich der Zulieferindustrie. Rumänien hat sich in den letzten Jahren als ein dynamischer Markt der Automobil(zuliefer)produktion in Zentral- und Osteuropa hervorgetan. Der derzeitige Level der Produktion von Automobilen und Komponenten hat das Land auf Platz 10 in der EU gebracht. Die zwei großen Automobilproduzenten in Rumänien sind Automobile Dacia und Ford.

Der Umsatz der rumänischen Automobilindustrie hat sich im letzten Jahrzehnt verdreifacht und repräsentierte 14 % des Bruttoinlandprodukts im Jahr 2017. Landesweit gibt es über 600 Zuliefer-Produktionswerke, die über 200.000 Angestellte und Arbeiter beschäftigen.

Produziert wird eine komplette Reihe an Komponenten und Systemen: Reifen, Kabel, Draht, Getriebe, elektronische Komponenten, Kfz-Leuchten, Batterien, Kunststoffteile und vieles mehr.
Die Produktion von Automobilen und Komponenten ist auf EUR 23,5 Mrd. gestiegen, davon EUR 6 Mrd. für Automobile und EUR 17,5 Mrd. für Komponenten
Die Produktion der Fabrik von Automobile Dacia – Renault betrug in den ersten 11 Monaten des Jahres 2018 311.422 Automobile und bedeutet eine Steigerung von + 6,4 % im Vergleich zur gleichen Periode des Jahres 2017 mit 292.789 Automobilen.

Eine bemerkenswerte Steigerung in der Produktion erzielte Ford in den ersten 11 Monaten des Jahres 2018. Das Gesamtvolumen der Automobilproduktion erreichte 132.159 Einheiten, eine Verdreifachung (+ 201,9 %) im Gegensatz zu den ersten 11 Monaten des Jahres 2017. Unter diesen Bedingungen hat sich auch der Automobilexport von Ford im Jahr 2018 im Vergleich zum Vorjahr verdreifacht.

Die rumänische Automobilindustrie verfügt über qualifizierte Arbeitskräfte, die zu 90 % aus Mitarbeitern mit Sprachkenntnissen in Englisch, Deutsch, Spanisch, Französisch und/oder Italienisch besteht.

Rumänien befindet sich auf dem dritten Platz der niedrigsten Gehälter der EU und hat auch ein günstiges Steuersystem (Platz 4), niedrige Kosten und Betriebskosten (Platz 6), ein Netzwerk an guten technischen Universitäten, sowie steuerliche Anreize für die Forschung.

Kommenden Projekte der rumänischen Automobilindustrie:

- Daimler plant die Produktion von neuen, hochmodernen Getrieben in Rumänien einzuführen, wobei dies am bereits bestehenden Standort in Sebes/Mühlbach geschehen wird.
- Automobile Dacia möchte die Anzahl der lokalen Zulieferanten steigern, um für die Fabrik in Mioveni, deren Expansion schon gestartet wurde, eine bessere Effizienz zu erreichen.
- Ford hat angekündigt 2018/19 weitere EUR 200 Mio. in Craiova zu investieren, wo die Produktion eines neuen Models starten soll.

Energiewirtschaft

Mit Erdölreserven von rund 0,6 Milliarden Barrel – das sind . laut der rumänischen Bergbaubehörde ANRM über 2 Mrd. Tonnen, wovon rund 60 Mio. Tonnen derzeit lokalisiert bzw. förderbar sind - und nachgewiesenen Erdgasvorkommen von ca. 0,1 Billionen Kubikmeter im Jahr 2017 ist der Öl- und Gassektor nach wie vor ein extrem wichtiger Bestandteil der rumänischen Wirtschaft.

Die Geschichte des rumänischen Erdölsektors geht bis zum Jahr 1857 zurück, als Rumänien – zwei Jahre vor den USA – offiziell die erste Erdölproduktion registrierte. Die 1.960 Barrel wurden damals in der weltweit einzigen Raffinerie in der Stadt Ploiesti (60 km nördlich von der Hauptstadt Bukarest) produziert. In den 80er Jahren waren in Rumänien zehn Raffinerien in Betrieb. Heutzutage wird Erdöl nur mehr in vier Raffinerien verarbeitet, allerdings verfügen diese über große Bearbeitungskapazitäten. Alle 4 Raffinerien befinden sich in privater Hand. Im Ölsektor wird der Markt auch heute noch von ausländischen Konzernen dominiert, allen voran natürlich von der OMV, die 2004 die Mehrheit an der ehemals staatlichen Petrom übernahm.

1975 wurde die erste offshore Gewinnungsanlage im Schwarzen Meer in Betrieb gesetzt. In den vergangenen Jahren wurde eine Reihe von Lizenzen für die Öl- und Gasförderung im küstennahen Bereich des Schwarzen Meeres vergeben, wo vor allem die OMV Petrom, aber auch andere Marktteilnehmer Erkundungen durchführen und von einer Förderung der Gasvorkommen profitieren können. Die Erdölproduktion in Rumänien belief sich im Jahr 2017 auf rund 3,6 Millionen Tonnen, davon entfielen ca. 8 % auf die Offshore Gewinnung.

Eine ähnliche Entwicklung erfuhr später auch der Gassektor. 1914 wurde die erste Gaspipeline Europas mit einer Länge von 55 km und einem Durchmesser von 153 mm zwischen Sarmasel und Turda (Zentralrumänien) eröffnet. Ein Anteil von 31 % der Produktion von Primärenergie entfällt heutzutage auf den Erdgassektor. Im Jahr 2017 betrug die Erdgasförderung in Rumänien rund 10,3 Milliarden Kubikmeter. Leider befindet sich die onshore Gewinnung im Rückwärtsgang und man sucht nach neuen Feldern. Im Oktober 2015 gaben die Unternehmen Lukoil, PanAtlantic und Romgaz (im Eigentum des rumänischen Staates) bekannt, ein Erdgasvorkommen von über 30 Mrd. Kubikmeter entdeckt zu haben.

Im offshore Bereich hat bereits im Jahr 2012 OMV Petrom im Rahmen eines Gemeinschaftsprojekts mit ExxonMobil eine Lagerstätte im Schwarzen Meer mit einem geschätzten Potenzial von 42 – 50 Mrd. Kubikmeter Erdgas entdeckt, ausreichend, um den gesamten rumänischen Markt für rund vier Jahre zu versorgen. Zu bemerken ist, dass im Erdgasbereich Rumänien weitestgehend autonom ist. Die Realisierung des BRUA-Korridors, einer Gaspipeline, die Bulgarien, Rumänien, Ungarn und Österreich verbindet und damit die Abhängigkeit europäischer Märkte von russischem Gas reduziert, läuft wie geplant an; die Anbindung der BRUA ans Schwarze Meer ist ebenso im Gange. 2019 sollen damit bis zu 1,75 Mrd. Kubikmeter Gas transportiert werden können und nach Fertigstellung der zweiten Stufe 2022 bis zu 4,4 Mrd. Kubikmeter.

Laut Brancheninsidern wird die Gewinnung von Erdöl und Erdgas bis 2022 einen Umsatz von rund EUR2,4 Mrd. generieren.

Zur Förderung der bestehenden Öl- und Gasreserven benötigen Unternehmen einen Konzessionsvertrag, der von der ANRM ausgeschrieben und mit den bestbietenden Unternehmen unterzeichnet wird. Diese Verträge treten erst nach einem zustimmenden Beschluss der Regierung in Kraft. Die Vertragsdauer beträgt höchstens 30 Jahre, wobei eine Verlängerung um 15 Jahre möglich ist. Die fördernden Unternehmen zahlen für jede geförderte Einheit Öl oder Gas Abgaben an den rumänischen Staat.

.

Forst-und Holzwirtschaft

Rumänien hat die achtgrößte Waldfläche in der EU. Derzeit hat Rumänien etwa 6,4 Mio. ha Waldfläche (davon 51 % in Privatbesitz oder öffentlich-privat) und etwa 14 Mio. ha landwirtschaftliche Flächen. Das Verhältnis der Landkategorien ist 1: 2,1. Es gibt ungefähr 830.000 Waldbesitzer und ungefähr 4 Millionen Besitzer von landwirtschaftlichen Flächen. Das Verhältnis ist hierbei bereits 1:5 und zeigt die kleinflächige Aufteilung der landwirtschaftlichen Flächen. Der Anteil des Forstwirtschaftssektors (Forstwirtschaft und Holzverarbeitung) am BIP beträgt 3,5 %. Holz ist die einzige Ressource in vielen Berggebieten und ein wichtiger Faktor für die ländliche Entwicklung. In der gemeinsamen Politik auf EU-Ebene sollte die Unterstützung für den Bereich Wälder durch das Nationale Forstprogramm für Ländliche Entwicklung (NRDP) kommen. In Rumänien wird das NRDP vom Landwirtschaftsministerium verwaltet und Waldgebiete stehen demgegenüber unter der Aufsicht des Umweltministeriums, weshalb Waldgebiete leider praktisch aus der Finanzierung ausgeschlossen sind.

Es gibt ca. 11.300 Unternehmen, die sich in Rumänien mit Holz beschäftigen und knapp 7.000 davon sind holzverarbeitende Betriebe. Im diesem Sektor sind 128.000 Direktangestellte und 186.000 Personen in verwandten Sektoren. Die holzverarbeitende Industrie befindet sich vor allem in den Kreisen Suceava (Nord-Ost Region), Alba, Braşov und Covasna (Zentral), Cluj (Nord-West Region) und Bukarest.

Mode und Textilien

Der rumänische Mode-Fashionsektor, bestehend aus Bekleidungs-, Schuh- und Textilindustrie, entwickelt sich dynamisch. Aktuell ist dieser Sektor für Rumänien die zweitwichtigste verarbeitende Industrie nach der Automobilbranche mit einem Exportvolumen von EUR 5,2 Mrd. und knapp 10 % Exportanteil. Insgesamt gibt es in Rumänien mehr als 9.700 Betriebe mit mehr als 250.000 fachlich ausgebildeten Mitarbeitern, die vor allem in den Sektoren Damenober- und Unterbekleidung sowie Hemden und Hosen für Herren internationales Niveau erreicht haben.

Seit mehr als 10 Jahren ist Rumänien unter den Top 15 Exporteuren in der Leder- und Schuhindustrie. Der rumänische Schuhmarkt wird gegenwärtig zu ca. 65 % mit Waren aus heimischer Produktion beliefert. Der Umsatz am lokalen Markt ist für ca. 1 % des Gesamtumsatzes verantwortlich. Mehr als 70 % der Textilproduktion läuft über kontinuierlich zunehmende Lohnaufträge, die direkt zur Erhöhung der Exportquote in Rumänien beitragen.

Rumänien wird oft als „Schneiderei Europas" bezeichnet, da im Land die Bekleidung berühmter internationaler Modeunternehmen mit niedrigen Kosten und qualifiziertem Personal produziert wird. Einer der größten Vorteile Rumäniens ist die räumliche Nähe zum europäischen Absatzmarkt, denn dadurch ergeben sich deutlich kürzere Lieferzeiten im Vergleich zu Ländern in Fernost. Darüber hinaus hat die Textil- und Schuhbranche eine lange Tradition im Land und bietet somit qualifizierte Arbeitskräfte und eine hohe Qualität der Produkte

Nahrungsmittel/Softdrinks

Rumänien ist trotz seiner beeindruckenden landwirtschaftlichen Kapazität stark von Lebensmittelimporten abhängig. Die größten Importeure im Lebensmittelbereich sind die Lebensmittelhandelsketten wie Lidl, Kaufland, Rewe, Selgros, Metro sowie internationale Konzerne wie Mondelez oder Nestle. Aufgrund des niedrigen Einkommensniveaus wird ca. 25 % des verfügbaren Haushaltseinkommens in Rumänien für den Einkauf von Lebensmitteln aufgewendet.

Der Einfluss internationaler Unternehmen, die in Rumänien lokal Lebensmittel produzieren ist in den vergangenen 20 Jahren insbesondere im Getränkebereich stark gestiegen. Lokale Abfüllbetriebe internationaler Unternehmen versorgen den Markt mit zahlreichen alkoholfreien Getränken, die rumänischen Brauereien wurden praktisch vollständig an internationale Konzerne verkauft.

Milch - und Molkereiprodukte

Der rumänische Markt für Milch und Milchprodukte stieg fast kontinuierlich und erreichte 2018 ein Jahresvolumen von EUR 1,1 Mrd.

In Rumänien werden nur wenige Käsesorten produziert, meist Weichkäse mit nur geringfügigen Unterschieden zwischen den Produkten. Sehr häufig im Regal zu sehen ist hingegen geräucherter Kuhmilchkäse („cascaval afumat"). Insgesamt werden ca. 85 % der Käseproduktion aus Kuhmilch hergestellt. Käsespezialitäten mit diversen Geschmacksrichtungen werden größtenteils importiert, das Angebot und der Umsatz sind in den vergangenen Jahren merklich gestiegen.

Weitere beliebte Produkte sind Butter, Sauerrahm und Kefir. Pflanzliche Margarine wird wegen ihres geringeren Fettanteils und des niedrigeren Preises der Butter bevorzugt. 2018 wurde ein Konsum von 1,57 kg/Monat/Person verzeichnet.

Fleisch- und Fleischwaren

Rumänen essen traditionell viel und gerne Fleisch. 2018 lag der monatliche Pro-Kopf-Konsum von Fleisch bei ca. 3,7 kg. Fast die Hälfte des Fleischkonsums entfällt auf Schweinefleisch und etwa ein Viertel auf Geflügelfleisch, Lamm- und Rindfleisch und deren Produkte bilden den Restverbrauch.

Da die Inlandsproduktion den heimischen Bedarf nicht abdecken kann, ist das Land auch auf Importe angewiesen. Fleisch und Fleischprodukte machen einen Großteil der Nahrungsmittelimporte aus.

Die großen Produzenten haben ihre eigene Distributions- und Vertriebsstruktur sowie ihre eigenen Ladenketten, vermarken ihre Produkte aber auch in den modernen Handelsketten.

Alkoholfreie Getränke & Mineralwasser

2018 lag der allgemeine Konsum von Mineralwasser & nichtalkoholischen Getränken bei 6 Liter/Monat/Person und bei alkoholischen Getränken bei ca. 2,8 Liter/Monat/Person.

Ein wichtiges Segment des rumänischen Getränkemarkts ist Mineralwasser. In Rumänien befindet sich mehr als ein Drittel des gesamten europäischen Mineralwasseraufkommens. Der Markt wuchs

in den letzten Jahren jährlich konstant um 3 - 4 %: 2016 boomten die Absätze der größten Abfüller aufgrund vieler Investitionen in die Modernisierung der Technologien. Mit einem Konsum von ca. 12 Mio. Hektoliter lag der Markt 2018 trotzdem unter dem durchschnittlichen europäischen Konsum, hat dementsprechend aber großes Wachstumspotenzial. Der Markt wird größtenteils von rumänischen Unternehmen beherrscht.

Alkoholische Getränke

…davon Bier: 2018 lag der Bierkonsum bei rund 16,11 Mio. Hektolitern, bzw. bei ca. 85 Litern pro Kopf. Dies entsprach einem Verkaufsumsatz von rund EUR 1,5 Mrd.

…davon Wein: Rumänien hat eine 4.000 Jahre alte Weintradition und ist heute der zwölftgrößte Weinproduzent weltweit mit einer Anbaufläche von 245.000 ha. Die Handelsbilanz mit Wein bleibt für Rumänien trotzdem negativ: Rumänien führte 2014 Wein im Wert von etwa EUR 25 Mio. aus, importiert wurde Wein für fast EUR 45 Mio. Der Pro-Kopf-Weinkonsum lag 2018 bei ca. 27 Liter.

Mehl, Brot- und Backwaren

Der rumänische Markt der Mehl- und Backwarenprodukte wird beherrscht von rund einem Dutzend großer Produzenten und am anderen Ende von tausenden Kleinstbetrieben (etwa 1.000 Mühlen und 5.000 Bäckereien) mit meist nur einer Produktionsstätte bedient. Diese Kleinsbetriebe versorgen den lokalen Markt mit elementaren Produkten. Einen Mittelbau von kleineren Produzenten mit mehreren Verkaufsniederlassungen gibt es praktisch nicht.

Laut Schätzungen liegt der Markt von Mehl, Brot- und Backwaren bei ca. EUR 10 Mrd. und machte ca. ¼ des Gesamtmarktes der Nahrungsmittel aus.

Monatlich wurden 2016 folgende Konsumniveaus verzeichnet: Maismehl = 0,8 kg, Mehl = 0,7 kg, Reis = 0,42 kg und Brot = ca. 8 kg.

Öl- und Fettmarkt

Rumänien ist eines der europäischen Länder mit dem höchsten Speiseölverbrauch. Sonnenblumenöl deckt ca. 75 % des Bedarfes, gefolgt von Olivenöl mit 15 % und sonstigen Ölen. Bei Olivenöl wird Premiumqualität bevorzugt, die allerdings fast ausschließlich bei Konsumenten mit höherer Kaufkraft Absatz findet. Der Markt von Speiseölen lag 2018 bei ca. EUR 255 Mio. 2018 lag der Binnenkonsum an Speiseöl bei ca. 0,88 Liter/Monat/Person.

Bioprodukte (Lebensmittel) verzeichneten Ende 2018 Umsätze von ca. EUR 20 Mio., der Markt ist sehr stark importorientiert. Im Allgemeinen machen die Verkäufe von Bioprodukten in Rumänien ca. 2 % des Verkaufsvolumens aller Lebensmittel aus.

(Quelle: WKÖ)

Arbeitsmarkt (Arbeitskräfte, Arbeitslosigkeit, Ausbildung, etc.)

Im Folgenden werden die Grundregeln dargestellt, die bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern in Rumänien zu beachten sind.

Arbeitsvertrag

Der Arbeitsvertrag bedarf der Schriftform und muss gemäß Arbeitsgesetzbuch in rumänischer Sprache verfasst sein. Der Arbeitsvertrag regelt unter anderem: Tätigkeit, Arbeitsort, Urlaub, Arbeitsbedingungen und spezielle Risiken des Arbeitsplatzes, Arbeitsbeginn, Arbeitszeit und Entgelt, Verpflichtungen und Rechte sowie Arbeitsschutzmaßnahmen.

Anlässlich der Einstellung muss durch ein ärztliches Attest bestätigt werden, dass der Arbeitnehmer zur Erbringung der geforderten Arbeitsleistung in der Lage ist. Dieses Attest gehört

zu den verpflichtenden Dokumenten bei der Anstellung. Der Mindestlohn wird jährlich durch Regierungsbeschluss festgelegt und beträgt derzeit RON 1.250. Zu Beginn des Arbeitsverhältnisses kann eine Probezeit von max. 90 Tagen bzw. von max. 120 Tagen für Angestellte in Leitungsfunktion festgelegt werden.

Befristete Arbeitsverhältnisse sind nur zulässig, wenn sie durch einen gesetzlichen Grund gerechtfertigt sind (z.B. Saison, Ersatz für eine ausgefallene Arbeitskraft, vorübergehender Arbeitsbedarf, Durchführung von Investitionsprojekten). Die tägliche Normalarbeitszeit beträgt acht Stunden. Pro Arbeitstag ist eine Pause gemäß anzuwendendem Kollektivvertrag oder nach internen Richtlinien zu gewähren. Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 40 Stunden. Die höchst zulässige Wochenarbeitszeit beträgt inklusive Überstunden 48 Stunden. Arbeitnehmer können einer längeren Arbeitszeit unter der Bedingung zustimmen, dass der Durchschnitt der gearbeiteten Stunden während eines Zeitraumes von vier Monaten 48 Stunden pro Woche nicht überschreitet.

Die tägliche Ruhezeit beträgt zwölf Stunden. Die Wochen(end)ruhe umfasst zwei aufeinander folgende ununterbrochene Ruhetage, wobei es sich dabei grundsätzlich um Samstag und Sonntag handeln soll. Überstundenarbeit ist innerhalb von 60 Tagen durch Zeitausgleich abzugelten. Soweit dies nicht möglich ist, hat der Arbeitgeber Überstunden mit einem Zuschlag, der nicht unter 75% des Grundlohnes liegen darf, zu entlohnen.

Der Urlaubsanspruch beträgt mindestens 20 Arbeitstage pro Kalenderjahr und entsteht entsprechend der zurückgelegten Dienstzeit. Ein erhöhter Urlaubsanspruch besteht für besondere Personengruppen (z.B. Behinderte, Arbeitnehmer, die unter schweren, toxischen etc. Bedingungen arbeiten) oder ist durch Kollektivvertrag festgesetzt. Die Kündigung durch den Arbeitgeber bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Der Arbeitgeber kann den Arbeitnehmer nur bei Vorliegen bestimmter gesetzlicher Kündigungsgründe kündigen.

Der Arbeitnehmer kann das Arbeitsverhältnis ohne Nennung eines speziellen Kündigungsgrundes aufkündigen. Die Kündigungsfrist beträgt für den Arbeitnehmer maximal 20 Kalendertage oder 45 Kalendertage (Angestellte in Leitungsfunktion). Die Kündigung eines Arbeitnehmers kann durch Umstände in der Person des Arbeitnehmers oder betrieblich-organisatorisch begründet werden.

Die Kündigungsgründe umfassen (unter anderem):
schweres oder wiederholtes Fehlverhalten, Verhängung einer 30 Tage überschreitenden Untersuchungshaft, mangelnde körperliche oder geistige Eignung, Wegfall des Arbeitsplatzes wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten, technischer Neuerungen oder organisatorischer Änderungen.

Eine detaillierte Übersicht zum Arbeitsrecht in Rumänien bietet das Merkblatt der Deutsch-Rumänischen AHK.

Arbeitskosten, Lohnniveau

In Rumänien besteht - ähnlich wie in Deutschland – eine gesetzliche Pflichtversicherung, die folgende Risiken abdeckt: Schwangerschaft, Alter, Krankheit, Arbeitsunfähigkeit, Tod und Arbeitslosigkeit.

Es gilt das Territorialitätsprinzip. Sobald eine konkrete Arbeit auf dem Staatsgebiet von Rumänien durchgeführt wird und ein rumänischer Arbeitsvertrag abgeschlossen wird, entsteht ein Versicherungsverhältnis zwischen dem Arbeitnehmer und Arbeitgeber einerseits und der staatlichen Sozialversicherung andererseits, welche die Sozialversicherungsbeiträge erhebt.
Personen (z.B. Ausländer), die eine Tätigkeit in Rumänien aufnehmen, haben die Möglichkeit, direkt einen Vertrag für die Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge mit der zuständigen Behörde abzuschließen. Grundlage für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge ist das Bruttomonatsentgelt des Arbeitnehmers.

Die versicherten Arbeitnehmer haben mit Erreichen des Pensionsalters Anspruch auf Alterspension. Das Pensionsalter liegt nach mindestens 15 Dienstjahren für Männer und Frauen bei 65 Lebensjahren und für Frauen bei 63 Lebensjahren.

Die Höhe der Alterspension wird in einem mathematischen Verfahren ermittelt und hängt vom Lebensalter, von der Dauer der Versicherungszeiten und von dem während der gesamten Dienstzeit bezogenen Entgelt ab.

AUSSENHANDEL

Die Importdynamik hat sich 2018 gegenüber dem Verlauf von 2016 und 2017 verlangsamt. Hauptgrund waren die ausgebliebenen großen Investitionen, die weiter auf sich warten ließen. Das Defizit im Warenaußenhandel wird sich voraussichtlich von 6,7 % des BIP im Jahr 2018 über 7,4 % (2019) auf 8 % (2020) erhöhen, schätzt die EU-Kommission.

Rumäniens Außenhandel mit den EU-Ländern bleibt expansiv. In den ersten neun Monaten 2018 entfielen auf die Staaten der EU 77 % des rumänischen Ausfuhrwertes, berichtet das Statistikamt. Dieser Export in die EU betrug EUR 39Milliarden, was einem Anstieg um 10 % entspricht. Rund 75 % der rumänischen Einfuhr im Wert von EUR 46 Milliarden stammten aus den EU-Ländern. Die Importe aus der EU legten damit um 8 % zu.

Bedeutende Importpositionen waren von Januar bis September 2018 Maschinen, elektrische Anlagen und Ausrüstungen (Anteil 27,6 %) und chemische Erzeugnisse (16,5 %). Deutschland blieb in diesem Zeitraum wichtigstes Lieferland Rumäniens. In den ersten sieben Monaten 2018 betrug der Anteil von Lieferungen aus Deutschland 20,8 % am rumänischen Gesamtimport. Die Einfuhr aus Deutschland stieg um 15,4 % auf knapp EUR 9,9 Milliarden (Quelle: GTAI).

Alle Informationen über den rumänischen Außenhandel finden Sie unter GTAI – Wirtschaftsdaten kompakt: Rumänien.

GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG

Wirtschaftspolitik

Die Wirtschaftspolitik Rumäniens verfolgt mittelfristig das Erreichen der makroökonomischen Stabilität und gleichzeitig die Erfüllung der Maastricht-Kriterien. Ferner gehört die Lissabon Strategie sowie EUROPA 2020 zu den Zielen rumänischer Wirtschaftspolitik. Schwerpunkte werden im Bereich Energie, Infrastruktur, bessere Aufnahme der EU-Fonds, Wettbewerbsfähigkeit,

Heranziehung ausländischer Investitionen, Unterstützung von KMU, aber auch in Bezug auf die Steigerung der Anstellungsrate, Weiterbildung sowie Forschung und Entwicklung gesetzt.

Großer Handlungsbedarf besteht im Bereich Berufsausbildung. Hier wurde zumindest die Gesetzeslage so adaptiert, dass private Initiativen in diesem Bereich öffentlich akkreditiert werden können.

Empfohlene Vertriebswege

Da vor allem betreffend Großhandel kaum mit Deutschland vergleichbare Vertriebsstrukturen bestehen, wird die Gründung eines eigenen Vertriebsnetzes in Form einer rumänischen Firma (eigenständig, nicht als Repräsentanz) empfohlen. Die Bearbeitung des Marktes ausschließlich von Bukarest aus genügt im Regelfall nicht. Wegen der wirtschaftlichen Eigenständigkeit der Regionen sind auch andere Orte des Landes marketingmäßig zu betreuen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass z.B. die Industrie standortmäßig stark dezentralisiert ist.

Wichtigste Messen

Messe Bukarest	https://www.romexpo.ro/
Agrarmesse Cluj	http://www.expo-transilvania.ro/

Informationen über vom Freistaat Bayern geförderte Messen finden Sie bei Bayern International (www.bayern-international.de). Einen Überblick über alle Messen gibt es bei AUMA (www.auma.de)

Normen

Rumänien erkennt EU-, ISO-, CEN- und DIN-Normen an. Für rumänische Normen ist die Asociatia de Standardizare din Romania "ASRO" (Str. Mendeleev 21-25, RO-010365 Bucuresti, T +40 21 3169974, F +40 21 3167726, E asro@asro.ro ; W https://www.asro.ro/) zuständig.

Europäische und internationale Normen erweitern Absatzmärkte. Normen senken Transaktionskosten und fördern die Zusammenarbeit .Das DIN ist die für die Normungsarbeit zuständige Institution in Deutschland und vertritt die deutschen Interessen in den weltweiten und europäischen Normungsorganisationen. Rund um die zentrale Dienstleistung der Normung bietet das DIN, in der Regel über den Beuth Verlag, eine Reihe von Dienstleistungen an, die den Zugang zur Normung und zu Normungsverfahren, zu den Normen und Norminhalten erleichtern: Kongresse, Tagungen, Lehrgänge, Seminare, Beratung und Auskunft. Kontakt: Deutsches Institut für Normung e. V., Saatwinkler Damm 42/43 13627 Berlin, Tel: +49(0)30-26010, Fax: +49(0)30-26011231, E-Mail: info@din.de Internet: www.din.de.

Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen

Zahlungskonditionen

Vor allem bei Erstlieferungen ist Vorauszahlung (gegen Rechnung oder bei Produktionsfinanzierung gegen Proforma-Rechnung und Liefervertragskopie) oder ein unwiderrufliches, bestätigtes Akkreditiv unbedingt zu empfehlen. Bei Lieferungen gegen offene Rechnung, Kassa gegen Dokumente oder gegen Ziel besteht ein Zahlungsrisiko. Regelmäßige Kunden verlangen Zahlungsziele bis zu sechs Monaten. Wenn möglich, sollte dafür eine unwiderrufliche Bankgarantie verlangt werden. Devisentermingeschäfte sind für EUR und USD mit Laufzeit bis zu maximal drei Monaten über die rumänische Warenbörse in Sibiu möglich.

Rumänische Importeure sollten von ihren deutschen Lieferanten auf diese Kurssicherungsmöglichkeit aufmerksam gemacht werden.

Zu beachten ist auch die Möglichkeit einer Exportkreditversicherung. Dafür steht Ihnen in Bayern der private Versicherungsmarkt (Atradius, AKA, Coface) sowie die LfA Förderbank Bayern und das staatliche Exportgarantiesystem Euler Hermes oder KfW zur Verfügung. Während der private Versicherungsmarkt schwerpunktmäßig im Bereich der sog. „marktfähigen“ Risiken tätig ist, können bei Euler Hermes „nicht marktfähige“ Risiken unter Deckung genommen werden. Als „nicht marktfähig“ gelten Risiken außerhalb der EU und OECD mit Ausnahme von Südkorea, Mexiko und Türkei bzw. wenn die Risikodauer (Produktionszeitraum + Kreditlaufzeit) mehr als zwei Jahre beträgt.

Bonitätsauskünfte

Die Deutsch-Rumänische Industrie- und Handelskammer Bukarest (http://rumaenien.ahk.de/ro/) kann Ihnen Auskünfte aus dem Handelsregister verschaffen, die allerdings keine Hinweise auf die Bonität enthalten. Daneben kann die Deutsch-Rumänische Auslandshandelskammer gegen Kostenersatz Auskünfte im Wege von Auskunfteien besorgen.

Forderungseintreibung

Um das Verfahren im Hinblick auf die Eintreibung der Forderungen im Handels- und Zivilbereich zu vereinfachen, wurde durch die Regierungsverordnung Nr. 5 vom 19.07.2001 ein so genanntes Schnellverfahren (Mahnung bei Zahlungsverzug) eingeführt. Das Schnellverfahren kann auf Antrag des Gläubigers nur im Hinblick auf bestimmte, liquide und fällige Forderungen eingeleitet werden. Für zivilrechtliche Forderungen ist das Amtsgericht zuständig, während der Antrag auf handelsrechtliche Forderungen dem zuständigen Gerichtshof gestellt werden muss. Der Gläubiger kann die Forderungen gegen den Schuldner auch gemäß dem allgemeinen Recht beim zuständigen Gericht einklagen.

Durch die Eilverordnung Nr. 119 vom 24.10.2007 wurde die Richtlinie 2000/35/EG über die Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr in das rumänische Recht umgesetzt. Die Bestimmungen gelten nicht für die im Rahmen des Insolvenzverfahrens zur Insolvenzmasse gehörenden Forderungen und auch nicht für Verträge zwischen Handelsunternehmen und Verbrauchern. Die Eilverordnung 119 legt ein vereinfachtes gerichtliches Verfahren zur Erlangung eines Vollstreckungstitels durch den Gläubiger fest. Der infolge der Nichteinreichung oder Abweisung der Nichtigkeitsklage unwiderruflich gewordene Vollstreckungsbefehl gilt als Vollstreckungstitel.

Für die Eintreibung von Forderungen in Rumänien ist die Einschaltung eines Rechtsanwaltes unerlässlich.

Preiserstellung

Seit dem 1. März 2003 ist der Euro die offizielle Leitwährung, davor war es der USD. Es sollte darauf geachtet werden, dass besonders bei verbundenen Unternehmen, die Geschäfte mit nichtansässigen Konzernunternehmen abwickeln, der Steuerpflichtige auf schriftliches Verlangen der Steuerbehörde während einer Kontrolle eine Dokumentation der Verrechnungspreise gemäß Anordnung 222/2008 (Anordnung zum Inhalt des Verrechnungspreisordners) in gültiger Fassung auszustellen hat. Die Dokumentation ist in rumänischer Sprache vorzulegen. Sollte eine Vorlage dieser Dokumentation nicht erfolgen, können die Steuerbehörden Erträge bzw. Aufwendungen des Steuerpflichtigen an die marktüblichen Werte anpassen.

Verkehr, Transport, Logistik

Nachdem in den letzten Jahren die meisten Landesstraßen rehabilitiert und modernisiert wurden, erfolgt der Verkehr bereits besser als früher. Es mangelt allerdings nach wie vor an Autobahnen, was dazu führt, dass die Fahrten länger als in den anderen EU-Ländern dauern. Wegen der

schlechten Beleuchtung der Straßen außerhalb der Ortschaften sind Fahrten während der Nacht nicht zu empfehlen.

Erforderlich für die Fahrt sind ein gültiger Führerschein, Zulassungsschein und eine Versicherung. Es ist auch darauf zu achten, dass die rumänische Haftpflichtversicherung nur bis zu relativ geringen Höchstgrenzen versichert und daher im Falle eines Unfalls auch bei Verschulden durch den rumänischen Verkehrsteilnehmer nicht mit der vollen Schadensvergütung zu rechnen ist bzw. diese nur im Wege eines Zivilprozesses erreicht werden kann; es sind daher Kasko- und eine zusätzliche Unfallversicherung zu empfehlen.

Bei der Einreise ist die Beschaffung der sogenannten RO-Vignette, die eine elektronische Erfassung des Einreisenden ermöglicht, unbedingt notwendig, da die Nichtzahlung dieser Straßensteuer mit erheblichen Geldstrafen verbunden ist.

Die Treibstoffversorgung ist problemlos, nur von kleinen, privaten Dorftankstellen ist abzuraten. Die OMV-Petrom verfügt über ein großes Tankstellennetz (ca. 600 Stationen).

Waren werden hauptsächlich auf Straßen und zunehmend weniger mit der Bahn befördert. Ferner wickelt Rumänien viele Seefahrtgeschäfte besonders über den bedeutendsten Hafen in Constanta am Schwarzen Meer ab. Außer vielen internationalen Transportfirmen und Speditionen sind im Bereich Transporte viele rumänische Firmen mit einem gut ausgestatteten Fuhrpark am Markt präsent.

Viele Industrie- und Logistikparks wurden in den letzten Jahren errichtet, um die industrielle Entwicklung voranzutreiben und so bestimmte Gebiete für ausländische Investoren attraktiver zu gestalten. Dafür wurden gut entwickelte Städte in der Nähe von Industriebetrieben gewählt, vor allem in West- und Zentralrumänien (Timisoara, Arad, Sibiu, Cluj-Napoca, Brasov). Der infrastrukturell am besten entwickelte Standort ist Bukarest.

STEUERN UND ZOLL

Steuern und Abgaben

Das rumänische Steuerrecht kann aus der Sicht rumänischer und ausländischer Investoren als attraktiv bezeichnet werden.

Unternehmensbesteuerung

Grundlage für die Besteuerung von Unternehmen ist das Steuergesetzbuch. Die Körperschaftssteuer liegt bei 16 % und die Einkommensteuer beträgt seit 2018 10% (Flat-Tax). Verlustvorträge können sieben Jahre gegen Gewinne ausgeglichen werden.

Für die Klassifizierung als Mikrounternehmen im steuerrechtlichen Sinne können Unternehmen künftig einen Jahresumsatz von bis zu einer Million Euro haben. Bislang galt ein Schwellenwert von EUR 500.000. Ferner sind Unternehmen aus dem Bank- und Versicherungswesen, dem Bereich der Erdöl- und Erdgasförderung sowie solche, die Beratungs- und Managementdienstleistungen erbringen, nicht mehr aus dem Steuerregime für Mikrounternehmen ausgeschlossen. Unternehmen mit einem Satzungskapital von über 45.000 Leu (ca. EUR 9.700) werden künftig nicht mehr die Option haben, sich für die übliche Körperschaftsteuer zu entscheiden. Die Steuersätze für die Mikrounternehmensbesteuerung bleiben unverändert: 3 % für

Mikrounternehmen ohne angestellte Mitarbeiter, 1 % für Mikrounternehmen mit mindestens einem Angestellten. Auch ist die bisherige Bestimmung, wonach maximal 20 % des Umsatzes eines Mikrounternehmens aus Beratertätigkeit stammen dürfen, entfallen. Zu beachten ist, dass Mikrounternehmen ihre Betriebsausgaben nicht von der Steuer absetzen können (Quelle: GTAI).

Das Steuerjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die rumänischen Zweigniederlassungen ausländischer Firmen, Tochter- oder Enkelgesellschaften ausländischer Muttergesellschaften können jedoch ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr auswählen und darüber im Vorhinein die zuständige Behörde des Finanzministeriums informieren.

Umsatzsteuer

In Bezug auf die Umsatzsteuer ist in Rumänien zwischen einem Basissatz von 19% und einem Präferenzsatz von 9% (z.B. Lebensmittel, Eintritt bei Museen, Medikamente, Bücher, Messen und Ausstellungen etc.) bzw. von 5% (Errichtung von Sozialwohnungen) zu unterscheiden.

Für eine Warenlieferung innerhalb der EU-Staaten zwischen Unternehmen mit Umsatzsteuer-IdNr. wird keine MwSt. berechnet.

Seit 1. Januar 2018 wird in Rumänien das System getrennter Umsatzsteuer-Konten (sog. „Split VAT“) angewendet. Detaillierte Informationen erteilt die AHK Rumänien.

Reverse Charge System

Zu einem Übergang der Steuerschuld kommt es dann, wenn der Lieferant

a) keine umsatzsteuerliche Betriebsstätte in Rumänien begründet und
b) auch nicht für umsatzsteuerliche Zwecke in Rumänien registriert ist und
c) der Leistungsempfänger ein „rumänisches“ Unternehmen ist
   oder
d) es sich nicht um ein „rumänisches“ Unternehmen handelt, aber der Leistungsempfänger via Fiskalvertreter in Rumänien registriert ist.

Falls Reverse-Charge zur Anwendung kommt, ist die Rechnung ohne Umsatzsteuer mit Hinweis des Übergangs der Steuerschuld auszuweisen.

Verbrauchssteuer

Lieferungen von verbrauchssteuerpflichtigen Gütern können erfolgen an:

- Steuerlager „antrepozit fiscal“ (haben USt.Id.- Nummer)
- registrierte/nicht registrierte Importeure (haben USt.Id.- Nummer)
- Letztverbraucher (haben keine USt.Id.- Nummer)

Den harmonisierten Verbrauchssteuern unterliegen alkoholische Getränke, Tabakwaren und Energieprodukte. Auf Alkoholika und Tabakwaren muss eine Steuermarke angebracht werden. Der Importeur bestellt beim zuständigen Finanzamt eine gewisse Anzahl von Steuermarken. Diese werden der ausländischen Lieferfirma zugeschickt, die sie auf den Produkten anbringt. Die übrig gebliebenen Marken werden dem Importeur rückerstattet.

Wirtschaftstreibende, die mit steuerpflichtigen Waren grenzüberschreitend handeln, lassen sich in das EMCS registrieren. Voraussetzung für dieses Verfahren ist, dass Versender und Empfänger eine Bewilligung und eine Verbrauchsteueridentifikationsnummer (VID-Nummer) des Zollamtes besitzen. Wichtig ist, dass der vom System automatisch vergebene ARC-Code auf der Rechnung, Lieferschein oder Frachtbrief, der die Weinlieferung begleitet, vermerkt ist. Gewöhnlich ist die Sendung von einem Ausdruck des elektronischen Verwaltungsdokumentes (rumänische Abkürzung: e-DA) begleitet.

Quellensteuer

Dividenden unterliegen in Rumänien grundsätzlich einer Quellensteuer von 16%, das DBA sieht jedoch bei Gewinnausschüttungen an in Deutschland ansässige und mindestens zu 25% beteiligte Gesellschaften eine Quellensteuerbefreiung vor. Bei einer Beteiligung von unter 25% greift die EU-Mutter-Tochter-Richtlinie. Sie stellt die Dividenden von der Quellensteuer frei, wenn die empfangende Gesellschaft mehr als zwei Jahre mindestens 10% der Anteile an der rumänischen Gesellschaft hält. Bei einer Beteiligung unter 10% sieht das DBA einen Quellensteuerabzug von 5% vor.

Vorsteuerabzug/Vergütungsverfahren

Mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen können die auf Rechnungen ausgewiesene Steuer auf Vorleistungen ebenso wie die für den innergemeinschaftlichen Erwerb erklärte Umsatzsteuer und die Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer abziehen. Dieser Vorsteuerabzug kann sofort vorgenommen werden.
Antragsberechtigt ist ein Steuerpflichtiger, der im Vergütungszeitraum

- in Rumänien weder gem. Art. 153 des Steuergesetzbuchs umsatzsteuerlich registriert noch verpflichtet ist, sich nach der erwähnten Vorschrift umsatzsteuerlich registrieren zu lassen und
- in Rumänien nicht ansässig ist und auch keine feste Niederlassung hat, von welcher aus wirtschaftliche Tätigkeiten durchgeführt werden und
- in Rumänien keine Gegenstände geliefert und Dienstleistungen erbracht hat, mit Ausnahme von

1. Beförderungsleistungen und damit verbundenen Dienstleistungen, die nach bestimmten Regelungen des Steuergesetzbuchs umsatzsteuerfrei sind, unter der Voraussetzung, dass deren Wert in der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage der importierten Güter enthalten ist;
2. Dienstleistungen, bei welchen die Steuer nach bestimmten Normen des Steuergesetzbuchs nur vom Empfänger geschuldet wird.

Nicht erstattungsfähig ist die vom Steuerpflichtigen geschuldete oder entrichtete Umsatzsteuer für

- den Erwerb von Gütern, deren Lieferung nach bestimmten Regelungen des Steuergesetzbuchs umsatzsteuerbefreit ist oder von der Umsatzsteuer befreit werden kann;
- die Erbringung von Dienstleistungen, welche nach bestimmten Vorschriften des Steuergesetzbuchs umsatzsteuerfrei sind oder von der Umsatzsteuer befreit werden können;
- den Erwerb von Gütern/Dienstleistungen, für deren Lieferung/Erbringung unter den Voraussetzungen bestimmter Vorschriften des Steuergesetzbuchs in Rumänien kein Recht auf Vorsteuerabzug gegeben wäre;

Dem Antragsteller wird die Erstattung nur unter der Voraussetzung gewährt, dass die erworbenen oder importierten Güter und Dienstleistungen, für welche die Steuer entrichtet worden ist, vom Steuerpflichtigen verwendet wird für:

- Operationen im Zusammenhang mit seiner eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit, für welche er vorsteuerabzugsberechtigt gewesen wäre, falls die Vorgänge in Rumänien durchgeführt worden wären, oder aber Operationen, welche nach bestimmten Normen des Steuergesetzbuchs umsatzsteuerfrei sind;
- Dienstleistungen, bei welchen die Steuer nach bestimmten Normen des Steuergesetzbuchs nur vom Empfänger geschuldet sind.

Steuerpflichtige, welche in Drittstaaten ansässig sind und welche in Rumänien nicht umsatzsteuerlich registriert sind sowie keine Verpflichtung zur Registrierung für Umsatzsteuerzwecke besteht, können unter Beachtung einiger rechtlicher Besonderheiten im Vergleich zum Verfahren für EU-Ansässige ebenfalls eine Vorsteuervergütung in Rumänien beantragen, sofern in Rumänien ansässige Steuerpflichtige im betreffenden Drittstaat ebenfalls ein

Recht auf Vorsteuervergütung nach den dort geltenden Gesetzen hat (Reziprozität). Im Hinblick auf die Erfüllung der weiteren Voraussetzungen für eine Erstattung der Vorsteuer in Rumänien muss der in einem Drittstaat ansässige Antragsteller etwa einen Vertreter in Rumänien benennen, der im Namen des Antragstellers und für dessen Rechnung handelt und welcher hinsichtlich der Rechte/Pflichten aus dem Erstattungsantrag gesamtschuldnerisch mit dem Antragsteller haftet.

Vorsteuererstattung / Rechnungslegung

Ein Ansuchen auf Rückerstattung der Mehrwertsteuer wird von deutschen Firmen gemäß Richtlinie 2008/9/EC in Deutschland gestellt.

Die Rückerstattung der Vorsteuer kann erfahrungsgemäß einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen.

In Abhängigkeit von dem Zeitraum, auf den sich ein Erstattungsantrag bezieht, sind auch in Rumänien bestimmte Mindestbeträge für beantragte Erstattungen normiert:

- bezieht sich ein Erstattungsantrag auf einen Zeitraum, der kleiner als ein Jahr aber größer als drei Monate ist, so muss die beantragte Erstattungssumme mindestens RON 200 (1 EUR ca.= 4,5 RON) betragen;
- bei Anträgen für ein Kalenderjahr oder für den restlichen Zeitraum eines Kalenderjahres darf der beantragte Erstattungsbetrag nicht niedriger als RON 25 sein.

Einkommensteuer

Die Einkommens- und Gewinnsteuer ist für in- und ausländische Einkommen rumänischer und ausländischer, natürlicher und juristischer Personen in Rumänien zu entrichten. Der Steuersatz beträgt jeweils 10% (= Flat Tax). Kapitalgewinne und die aus der Übertragung von Immobilien erzielten Einkommen natürlicher Personen werden ebenfalls mit 16% besteuert. Ferner unterliegen Löhne und Gehälter demselben Steuersatz.

Unternehmen können Verlustvorträge sieben Jahre gegen Gewinne ausgleichen. Für Forschung und Entwicklung können zusätzlich 20 % der Kosten steuerlich abgesetzt und dazu verwendete Anlagen degressiv abgeschrieben werden. Es besteht die Absicht Reinvestitionen steuerlich zu fördern. Das rumänische Körperschaftssteuersystem bleibt somit sehr attraktiv für ausländische Investoren.

Jeder Steuerpflichtige benötigt eine Steuernummer. Dies gilt auch für ausländische Personen, die in Rumänien eine Tätigkeit entfalten und sich beim Finanzamt ihres Wohnsitzes innerhalb von 15 Tagen anmelden müssen. Ausländische Personen können einen Steuervertreter ernennen, der für das Einreichen der jährlichen Einkommensteuern sorgt. Das geschieht mittels eines Mandatsvertrags oder einer Vollmacht, die beim Notariat beglaubigt werden müssen. Der Vollmacht ist die Zustimmung des Steuervertreters beizulegen.

Zoll und Außenhandelsregime

Importbestimmungen

Als EU-Mitglied gehört Rumänien zum europäischen Binnenmarkt, so dass der Warenaustausch zwischen Rumänien und den EU-Mitgliedsstaaten als innergemeinschaftliche Lieferungen erfolgt.

Zollbestimmungen

Lieferungen zwischen Deutschland und Rumänien werden nicht verzollt. Importe aus Drittländern unterliegen einer Verzollung gemäß dem gemeinsamen EU-Zolltarif (TARIC). Beim Import, Export oder Transit von Waren mit militärischem oder doppeltem Verwendungszweck (Dual Use Goods) ist eine Zulassung vom rumänischen Außenministerium über ANCEX notwendig. Nähere Informationen in englischer Sprache sind auf der Webseite http://www.ancex.ro/ veröffentlicht.

Waren, die Reisenden gehören, gesetzmäßig erworben wurden und nicht für den Handel bestimmt sind, dürfen grundsätzlich zollfrei und in unbeschränkter Menge ein- und ausgeführt werden. Beschränkungen gibt es bei der Einfuhr von Alkohol- und Tabakprodukten, laut gültigen EU-Regelungen (z.B. maximal 800 Zigaretten, 400 Zigarillos, 200 Zigarren, 1 kg Rauchtabak, 10 l hochprozentige alkoholische Getränke, 10 l Alkopops, 20 l Portwein, 90 l Wein, 110 l Bier).

Muster

Zollfrei eingeführt werden können Warenmuster mit unbedeutendem Wert, Kataloge, Preislisten, Anwendungsanweisungen oder Broschüren, die als gedruckte Werbematerialien dienen.

Geschenke

Geschenke werden grundsätzlich nicht verzollt und werden wie Waren von Reisenden oder Postversand behandelt.

Vorschriften für Versand per Post

Der Gesamtwert von in Paketen versandten Waren – einschließlich Tabakwaren (50 Zigaretten oder 25 Zigarillos oder 10 Zigarren oder 50 g Tabak), alkoholische Getränke (1 l über 22% Alkoholgehalt, 1 l unter 22% Alkoholgehalt, 2 l Wein) und Parfum darf 45 Euro nicht überschreiten. Bei höheren Werten sind die EU-üblichen Zölle zu entrichten.

Verpackungsvorschriften, Ursprungsbezeichnung

Die wesentlichen Markierungs- und Verpackungsvorschriften sind in der Verordnung über den Konsumentenschutz Nr. 21/1992 enthalten. Alle Waren müssen den Namen des Herstellers oder Importeurs, eine Warenbeschreibung und Kontrollnummer, das Ursprungsland (nicht verpflichtend), die Warenzusammenstellung und wesentliche Eigenschaften sowie Gebrauchsanweisungen und Gebrauchsrisiken tragen. Die Beschriftungen müssen auf Rumänisch verfasst sein. Im Übrigen ist es empfehlenswert, die Anweisungen des Importeurs zu befolgen.

Begleitpapiere

Es gelten die begleitenden Dokumente einer innergemeinschaftlichen Lieferung:

- Rechnung mit USt-IdNr. des Empfängers
- Transportdokumente
- Kaufvertrag (eventuell)
- Versicherungsvertrag
- Weiterführende Dokumente

Bei der Warenlieferung wird die in der EU übliche Konformitätserklärung anerkannt. Produkte ohne CE-Kennzeichen benötigen gewöhnlich eine lokale Zertifizierung, wenn sie in Rumänien auf den Markt gebracht werden.

Restriktionen

Wie allgemein in der EU, gibt es Restriktionen beim Außenhandel mit gewissen chemischen und pharmazeutischen Substanzen (Drogen, gefährliche chemische Substanzen), strategischen Produkten (Waffen, Munition, Waren mit doppeltem Verwendungszweck), radioaktiven Stoffen, chemischen und biologischen Waffen sowie gesundheitsschädlichen Substanzen und Abfällen.

RECHTSINFORMATIONEN

Im Zuge der Reformen sind in den letzten Jahren viele Rechtsgrundlagen für eine freie Marktwirtschaft geschaffen und den EU-Bestimmungen größtenteils angeglichen worden. Sie entsprechen weitgehend den deutschen Rechtsgrundsätzen.

Was das Zivilrecht betrifft, wurde der für die Gewährleistung der internationalen Zusammenarbeit notwendige Gesetzesrahmen ergänzt.

Das neue Strafgesetzbuch verfolgt die gesetzliche Systematisierung des Strafrechts, die Aufrechterhaltung oder die Rückkehr zu Lösungen, die sich als rechtens erwiesen haben sowie eine bessere Einstufung der Vergehen.

Sonderbestimmungen für den unternehmerischen Rechtsverkehr, beispielsweise zu den Handelsgeschäften, wurden in der neuen Fassung des Zivilrechtes erfasst. Dabei wurde das Handelsgesetzbuch, welches 1887 in Kraft getreten ist und über die Jahre mehrfach geändert und ergänzt wurde, praktisch abgeschafft.

Durch das Referendum vom 18.-19. Oktober 2003 wurde eine revidierte Verfassung Rumäniens angenommen, die den meisten Standards der Demokratie entspricht. Eine Änderung verschiedener, nicht eindeutig verfasster Vorschriften steht in Aussicht.

Devisenrecht

Der Kapitaltransfer ist liberalisiert. Rumänische Firmen können Fremdwährungskredite sowohl von rumänischen als auch von ausländischen Banken aufnehmen. Kredite aus dem Ausland (z.B. Exportvorfinanzierung) bedürfen keiner Genehmigung, sondern müssen bloß bei der statistischen Abteilung der Nationalbank angemeldet werden.

Ausländische juristische Personen (also ohne Sitz in Rumänien) können Konten in RON oder Devisen unterhalten, falls die Einzahlungen aus in Rumänien durchgeführten Tätigkeiten stammen. Bei jeder Einzahlung muss eine Erklärung über die Herkunft der betreffenden Beträge abgegeben werden.

Die Einführung des Euro ist für 2022 geplant.

Handelsrecht und gewerbliche Bestimmungen

Das rumänische Handelsrecht stützt sich auf themenspezifische Vorschriften der neuesten Fassung des Zivilgesetzbuches mit Bezug auf das Vertragsrecht, Gesellschaftsrecht und das Gewährleistungsrecht. Das Handelsrecht wird durch eine Reihe von Gesetzen wie jenes über die Handelsgesellschaften, die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, die Besteuerung von Gewinnen etc. weitgehend ergänzt.

Grundsätzlich gilt in Rumänien Gewerbefreiheit. Die Verordnung Nr. 99/2000 über die Ausübung von Gewerbe- und Handelstätigkeiten (geändert durch das Gesetz Nr. 650/2002 und ergänzt am 20.03.2003 durch Ausführungsnormen, das Gesetz Nr. 211/2008, das Gesetz Nr. 197/2013) beinhaltet ausführliche Bestimmungen über die Aufnahme einer Handelstätigkeit

(Genehmigungsverfahren) sowie Vorschriften für verschiedene Handelsgebräuche und insbesondere für den Verkauf zu niedrigen Preisen.

Die Gewerbeausübung ist mittels Registrierung als Einzelunternehmer oder als Unternehmen im Handelsregisterbuch durch Angabe der nationalen Kodes (CAEN) für jede auszuübende Tätigkeit möglich.

Handelsvertreterrecht

Rumänien bleibt als Wirtschaftsstandort für ausländische Investorinnen und Investoren ein attraktives Zielland in Zentral- und Südosteuropa. Die deutsche Wirtschaft ist sowohl durch Großunternehmen als auch durch klein- und mittelständische Betriebe in vielen Sektoren erfolgreich vertreten. Eine attraktive Form der Marktbearbeitung ist durch Handelsvertretungen. Diese sind zumeist gut am Markt etabliert, haben ein bestehendes Netzwerk an Geschäftsbeziehungen, auf das sie zurückgreifen können und tragen in der Regel die Fixkosten der Marktbearbeitung.

Die Grundlage für diese Tätigkeit bildet ein Handelsvertretungsvertrag, der nach rumänischem Recht die Handelsvertretung fortdauernd bevollmächtigt, gegen eine Vergütung im Namen des Auftragsunternehmens in einem oder mehreren von den Parteien bestimmten Gebieten Verträge zu verhandeln oder auch abzuschließen. Aufgrund der Größe des Landes kommt es oft vor, dass erst der Einsatz mehrerer lokal agierender Vertretungen zum gewünschten Geschäftsziel führt. Es lohnt sich, das Geschäftsnetz der Vertretung genau zu analysieren und ihre territoriale Zuständigkeit entsprechend zu begrenzen.

Für den Vertragsabschluss ist die Schriftform notwendig. Wettbewerbsverbotsklauseln sind gesetzlich erlaubt, müssen jedoch ausdrücklich im Vertrag verankert werden. Der Vertrag kann sowohl auf bestimmte als auch auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden. Er unterliegt dem von den Parteien gewählten Recht. Die Wahl des rumänischen Rechts ist ratsam, da deutsche Urteile in Rumänien nicht automatisch anerkannt werden.

Grundsätzlich begründet die Inanspruchnahme der Tätigkeit einer unabhängigen Handelsvertretung keine Betriebsstätte in Rumänien. Sie könnte jedoch unter bestimmten Umständen zu einer Betriebsstätte führen. Das Risiko dafür sollte auf jeden Fall für Ihre individuelle Situation analysiert werden (Quelle: WKÖ)

Gesellschaftsrecht

Das Gesetz Nummer 31/1990 über die Handelsgesellschaften (Lege privind societățile comerciale, M.Of. Nummer 33 vom 29.1.1998, im Folgenden: HGG) regelt fünf Rechtsformen (Artikel 2 HGG):

- Offene Handelsgesellschaft (societate in nume colectiv-S.N.C.),
- Kommanditgesellschaft (societate in comandita simpla-S.C.S.),
- Kommanditgesellschaft auf Aktien (societate in comandita pe actiuni-S.C.A.),
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (societate cu raspundere limitata-S.R.L),
- Aktiengesellschaft (societate pe actiuni-S.A.).

Alle Handelsgesellschaftsformen rumänischen Rechts sind juristische Personen und erlangen ihre Rechtsfähigkeit mit ihrer Eintragung in das Handelsregister (Registrul Comertului).

Das revidierte HGG (durch Gesetz Nummer 619/2006) sieht eine persönliche Gesellschafterhaftung vor, die immer dann zum Tragen kommt, wenn ein Gesellschafter die gesetzliche Haftungsbeschränkung bei Kapitalgesellschaften zum Nachteil der Gesellschaftsgläubiger in missbräuchlicher Weise ausnutzt. Zudem bedarf es bei der S.A. (Aktiengesellschaft) nur noch einer Mindestanzahl von zwei Gesellschaftern (vorher fünf). Für die S.A. wurden im Weiteren getrennte Verwaltungssysteme eingeführt, das duale und das

monistische System. Neugefasst wurden außerdem die Vorschriften über die Verschmelzung und Spaltung von Handelsgesellschaften.

Die Gründung einer S.R.L. setzt ein Mindeststammkapital von 200 Leu (circa 45 Euro) voraus, der Mindestbetrag eines Gesellschaftsanteils beträgt 10 Leu. Die Höchstzahl von Gesellschaftern einer S.R.L. ist 50. Die Organe der S.R.L. sind der oder die Geschäftsführer ("administrator") sowie die Gesellschafterversammlung. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden grundsätzlich mit der sogenannten doppelten Mehrheit (Mehrheit der Geschäftsanteile und der Gesellschafter) gefasst. Der Alleingesellschafter kann nach neuer Rechtslage auch Geschäftsführer der S.R.L. sein und mit dieser einen Arbeitsvertrag abschließen (DringAO 82/2007); auch Ausländer können Geschäftsführer sein. Eine Prokura kann ein Geschäftsführer nur dann selbst erteilen, wenn dies im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich vorgesehen ist (Artikel 71 HGG).

Eine Einmann-S.R.L. (Einmann-GmbH) ist gemäß Artikel 14 Absatz 2 HGG zulässig, sofern nicht der Alleingesellschafter selbst gleichfalls eine Einmann-Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist. Ferner darf eine natürliche oder juristische Person nur in einer einzigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung einziger Gesellschafter sein (Artikel 14 Absatz 1 HGG).

Die Auflösung einer Handelsgesellschaft richtet sich nach den Artikeln 227 bis 237 HGG, deren Verschmelzung und Teilung nach den Artikeln 238 bis 270 HGG.

Das Grundkapital der S.A. (AG) und der S.C.A. (KGaA) muss jeweils mindestens 90.000 Leu betragen. Ein Mindestgesellschaftskapital für die S.N.C. (OHG) und die S.C.S. (KG) ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Einzelheiten zum Eintragungsverfahren sind dem Gesetz Nummer 26/1990 über das Handelsregister (M.Of. Nummer 49 vom 4.2.1998 in aktuellster Fassung) zu entnehmen. Bereits durch die DringAO Nummer 76/2001 ist das Eintragungsverfahren beim Handelsregister mit dem Verfahren für die Beschaffung von Genehmigungen verschiedener Behörden zusammengelegt worden, wobei diese Genehmigungen bereits mit Gründung beantragt und ausgestellt werden müssen. Die Anpassung der Registervorschriften an das EU-Recht erfolgte im Wege der DringAO Nummer 119 vom 21.12.06. Das Handelsregister ist zweistufig aufgebaut. Das Handelsregisteramt ("Oficiul National al Registrului Commertului-ONRC") wurde durch die DringAO Nummer 129/2002 dem Justizministerium zugeordnet. Dessen 42 Landesbüros ("oficii teritoriale") sind bei den örtlichen Gerichten angesiedelt.

Die Umsetzung der Vorgaben für die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea-SE) in Rumänien ist in Artikel 270² a-e) HGG erfolgt.

Repräsentanzen oder ausländische Handelsvertretungen können zwar von ausländischen Unternehmungen gegründet werden (nach Dekret Nummer 122/1990), ihre Tätigkeit ist jedoch stark eingeschränkt (nur Marktforschung usw., kein Abschluss von Kaufverträgen). Sie unterliegen darüber hinaus voll der rumänischen Einkommensteuer- und Buchführungspflicht (Pauschalbesteuerung in Höhe von EUR 4.000 jährlich).

Steuerpflichtig sind außerdem ausländische Zweigniederlassungen ("branch of a foreign entity") und Betriebsstätten ("permanent establishment") mit ihren in Rumänien erzielten Einkünften. Die Rechtsform der Zweigniederlassung bestimmt sich nach der Muttergesellschaft, während die Betriebsstätte nicht notwendig Rechtspersönlichkeit besitzt (Quelle: GTAI)

Gewerblicher Rechtsschutz

In Rumänien ist grundsätzlich das Staatliche Amt für Erfindungen und Marken (OSIM), ein der Regierung untergeordnetes Organ, zuständig für die Anmeldung, Prüfung und Erteilung von Patenten für Erfindungen, für die Eintragung von Marken, Gebrauchsmustern und Modellen sowie für die Verwaltung dieser Schutzrechte bis hin zu deren Erlöschen. Der gewerbliche Rechtsschutz wird in Rumänien von einem umfassenden Rechtsrahmen gesichert, der durch nationale Regelungen sowie internationale Abkommen, denen Rumänien beigetreten ist, geregelt wird.

Gewerberecht

Gewerbsmäßige Tätigkeiten sind in der rumänischen Gesetzgebung nicht in einem gesonderten Gesetz oder als Gewerbeordnung, sondern durch mehrere Rechtsnormen bezogen auf einzelne Wirtschaftsbereiche geregelt.

Rechtsschutz und Rechtsmittel

Am 1.9.2012 trat die Neufassung der Zivilprozessordnung Rumäniens in Kraft, welche deutliche Verfahrensbeschleunigungen bringen soll, wie etwa durch das Vorverfahren und die Verfahrensdauerbeschwerde, sowie eine Anpassung des Verfahrensrechts an das neue rumänische Zivilgesetzbuch.

Das rumänische Gerichtssystem verfügt über einen vierstufigen Aufbau und besteht aus den folgenden Gerichten:
Amtsgerichte („Judecatorii“, landesweit 188 in größeren Städten und Landgemeinden)
Gerichtshöfe („Tribunale“, landesweit 42 auf Kreisebene und in Bukarest) und
Spezialtribunale („Tribunale specializate“, u.a. landesweit drei Handelsgerichte)
Appelationsgerichte („Curti de Apel“, landesweit 15 als wesentliche Rechtsmittelinstanz)
Oberster Gerichtshof („Inalta Curte de Casatie si Justitie a Romaniei“, auch Kassationsgerichtshof)
Die örtliche Zuständigkeit richtet sich auch in Rumänien grundsätzlich nach dem Wohnort des Beklagten. Die sachliche Zuständigkeit ist abhängig vom Streitwert und stellt sich wie folgt dar:
Amtsgericht *(*Judecatorie*)*:

- **Handelssachen**: Streitwert von bis zu 100.000 RON (ca. 23.500 EUR)
- **Zivilsachen**: Streitwert von bis zu 500.000 RON (ca. 118.000 EUR)
- **Landgericht** *(*Tribunal*)*: Streitwert höher, als die genannten Schwellenwerte.

Als Rechtsmittel stehen Berufung (apelul) und Revision (judecarea apelului) zur Verfügung. Bei Streitwerten bis zu 100.000 RON einschließlich ist nur die Revision möglich. Die Frist für die Einlegung von Berufung und Revision in Zivil- und Handelssachen beträgt gemäß Art. 284 der Zivilprozessordnung 15 Tage nach Zustellung des Urteils.

Für Sonderverfahren gelten auch kürzere Fristen, z.B. fünf Tage. Des Weiteren gibt es noch vier Rechtsmittel, die in seltenen Fällen bei Verfahrensfehlern und Widersprüchen zur Rechtsordnung angewandt werden.

In der rumänischen Zivilprozessordnung sind weiterhin das Schiedsgerichtsverfahren (arbitraj) und das Zwangsvollstreckungsrecht (executarea silita) geregelt.

Die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen richtet sich nach den EG Verordnungen Nr. 44/2001 und Nr. 805/2004.

Firmengründung

Rumänien positioniert sich, nicht zuletzt aufgrund der zu erwartenden positiven Wirtschaftsentwicklung und seiner wachsenden Bedeutung als Binnenmarkt, auch weiterhin als interessanter Handelspartner und Investitionsstandort für die deutsche Wirtschaft.

In Rumänien sind alle gängigen Gesellschaftsformen vorhanden, am häufigsten ist die der GmbH. Die Gründung erfolgt beim jeweils zuständigen Handelsregisteramt unter Vorlage vorgeschriebener Dokumente, unter anderem:

- Antrag
- Namensbescheid
- Gründungsurkunde
- Mietvertrag, Gebrauchsüberlassungsvertrag oder Kaufvertrag

- Bestätigung über Einzahlung des Stammkapitals
- Unterschriftenmuster
- steuerliches Führungszeugnis
- Personalausweise Gründer und Management
- Bestätigungen gesetzlicher Voraussetzungen
- Zusätzlich bei Gründung durch ausländische juristische Personen:
- Handelsregisterauszug
- Vollmacht
- Nachweise von Zahlungen

Für die Gründung selbst müssen Sie mit einigen Tagen sowie mit Kosten von 1.500 bis 2.500 Euro in Bukarest und 1.000 bis 1.500 Euro in anderen Städten rechnen.

Anlässlich der Firmengründung wird die Firma steuerlich erfasst und bekommt eine Steuernummer. Je nach der Größe der Firma sind unterschiedliche Buchhaltungsregeln anzuwenden. Die Körperschaftssteuer beträgt 16 %, die Mehrwertsteuer 19 % (Quelle: WKÖ).

Patent-, Marken- & Musterrecht

Rumänien ist seit dem 1.3.2003 Vertragsstaat des Europäischen Patentübereinkommens und gehört schon seit vielen Jahren den wichtigsten mehrseitigen Abkommen und Verträgen zum geistigen Eigentum und gewerblichen Rechtsschutz wie WIPO-Übereinkommen, Pariser Verbandsübereinkunft, Patentzusammenarbeitsvertrag, Madrider Übereinkommen über die internationale Markenregistrierung etc. an. Die nationalen Regelungen bilden einen umfassenden Rechtsrahmen. Das zuständige staatliche Amt für Erfindungen und Handelsmarken OSIM bietet auch ein elektronisches Antragsverfahren für die Beantragung von Patenten an sowie eine kostenlose Datenbank zum gewerblichen Rechtsschutz. Ferner stellt das Amt auch Listen mit Patentanwälten auf seiner Internetseite zur Verfügung.

Ausländische natürliche oder juristische Personen müssen sich vor OSIM durch entsprechende Berater im Bereich des gewerblichen Eigentums vertreten lassen, so dass an sich anwaltlicher Rat einzuholen ist.

Patent- und Markenrecht

Das Gesetz Nr. 64/1991 regelt die Schaffung, den Schutz und Gebrauch von patentfähigen Erfindungen und Gebrauchsmustern. Das Gesetz wird sowohl auf rumänische, als auch auf ausländische natürliche und juristische Personen angewendet. Im Fall von ausländischen natürlichen oder juristischen Personen sind ferner die Vorschriften der internationalen Vereinbarungen und Abkommen, an denen Rumänien beteiligt ist, zu beachten. Das Recht, ein Patent zu beantragen, steht dem Erfinder oder seinen Rechtsnachfolgern zu. Wenn eine Erfindung von mehreren Personen geschaffen wurde, dann stehen die Rechte gemeinschaftlich den Miterfindern zu. (Art. 4, Absatz 1, Gesetz Nr. 64/1991, Wiederveröffentlichung im Amtsblatt Rumäniens Nr. 541 vom 8. August 2007). Patente werden in das Nationale Patentregister des OSIM www.osim.ro eingetragen und schützen die Erfindung für die Dauer von 20 Jahren ab Datum der Anmeldung.

Das Gesetz Nr. 84/1998 (geändert und ergänzt durch das Gesetz Nr. 66/2010) betreffend Marken und geographische Bezeichnungen, definiert die Marke als ein graphisch darstellbares Zeichen, welches zur Unterscheidung von Erzeugnissen oder Dienstleistungen einer natürlichen oder juristischen Person von solchen anderen Personen dient. Es können nicht nur individuelle, sondern auch kollektive Marken und geographische Herkunftsangaben geschützt werden. Der Markenschutz entsteht durch die Registrierung beim Amt für Erfindungen und Marken und durch das von diesem errichtete Marken-Depot. Wenn die Voraussetzungen für die Eintragung einer Marke vorliegen (u.a. muss die Marke kennzeichnungs- und unterscheidungskräftig sein, darf nicht der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten widersprechen, darf nicht einer anderen in

Rumänien offenkundigen Marke ähnlich sein), so erteilt das Amt für Erfindungen und Marken eine Eintragungsbescheinigung. Das Recht, die Marke zu registrieren, gehört derjenigen natürlichen oder juristischen Person, die als erste den Registrierungsantrag gestellt hat. Die Marke wird zusätzlich in ein nationales Markenregister eingetragen. Der Schutz einer Marke wird für zehn Jahre gewährt und kann nach Ablauf dieser Frist verlängert werden.

Gebrauchsmuster und Modelle werden gemäß Gesetz Nr. 129/1992 (Wiederveröffentlichung im Amtsblatt Rumäniens Nr. 876 vom 20.12.2007) ebenfalls durch eine Anmeldung bei OSIM und Eintragung in das Nationale Register der Gebrauchsmustern und Modellen geschützt. Die Schutzdauer beginnt mit dem Datum der Anmeldung und beträgt zehn Jahre, mit der Möglichkeit von drei aufeinander folgenden Verlängerungen für jeweils weitere fünf Jahre (Art. 35, Gesetz 129/1992).

Europäisches Patent

Aufgrund des Europäischen Patentübereinkommens können europäische Patentanmeldungen bei OSIM in allen im Einkommen festgelegten Fremdsprachen eingereicht werden.

Urheberrecht

Das Urheberrecht in Rumänien ist im Gesetz Nr. 8/1996 i.d.g.F. über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte geregelt. Gegenstand des Urheberrechts sind Originalwerke (Werke intellektueller schöpferischer Tätigkeit aus den Bereichen Literatur, Kunst und Wissenschaft) einerseits und die abgeleiteten Werke (diejenige, die aufgrund bereits bestehender Werke geschaffen wurden) andererseits. Nicht durch das Urheberrecht geschützt sind offizielle Texte politischer, gesetzgeberischer, verwaltungstechnischer und juristischer Natur sowie die offiziellen Übersetzung solcher Texte, Pressenachrichten und –Informationen usw.

Das Gesetz sieht vor, dass in bestimmten Fällen das Urheberrecht einer anderen Person als dem Autor, ebenfalls einer juristischen Person, zustehen kann. Die Übertragung des Urheberrechtes ist ebenfalls gestattet. Das rumänische Urhebergesetz regelt zugleich das gemeinsame und das kollektive Werk sowie die Voraussetzungen für die Ausübung des entsprechenden Urheberrechts durch die Mitautoren. Das rumänische Amt für Urheberrechte überwacht die Beachtung und Ausführung des Urhebergesetzes. Es führt Verzeichnisse, in denen die Urheber und ihre Werke registriert werden.

Lizenzvergabe

Gegenstand der Lizenzvergabe können nur Objekte des gewerblichen Eigentums sein, solange diese unter Schutz stehen. Die Lizenzen über Marken, Patente oder Gebrauchsmuster bzw. Modelle müssen in ein öffentliches Register eingetragen werden.

Rechtliche Aspekte

Bezüglich der Patentvergabe regelt das Gesetz Nr. 64/1991 die Zwangslizenz und die Lizenzvergabe durch Vertrag, jedoch die letztere nicht ausdrücklich.

Durch einen Lizenzvertrag kann ein Patent übertragen werden. Um den Vertrag Dritten gegenüber wirksam zu machen, muss dieser in das Register beim Patentamt eingetragen werden.
Das Recht an einer Marke kann durch Abtretung oder Lizenzerteilung jederzeit während der Schutzdauer der Marke übertragen werden.

Genau wie das Markenrecht oder Patentrecht kann der Inhaber eines gewerblichen Musters das Gebrauchsrecht durch einen Lizenzvertrag an Andere übertragen.

Steuerliche Aspekte

Die Lizenzvergabe kann gegen Entgelt oder unentgeltlich erfolgen. Sollte die Lizenzvergabe vergütet werden, unterliegen in der Regel die Einkommen, die von dem Lizenzinhaber durch Lizenzvergabe erzielt werden, dem einheitlichen Steuersatz von 16 %. Aufgrund des zwischen Deutschland und Rumänien bestehenden Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung wird bei Vorlage eines deutschen Steueransässigkeitszertifikates der darin enthaltene, vorteilhaftere Satz (nämlich „die Steuer darf aber, wenn der Nutzungsberechtigte der Lizenzgebühren eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person ist, 3 vom Hundert des Bruttobetrags der Lizenzgebühren nicht übersteigen“) auferlegt. Bedingung dafür ist, dass die deutsche Firma keinen Sitz bzw. keine Betriebsstätte in Rumänien unterhält. Ab 2011 sind in Bezug auf verbundene Unternehmen die Vorschriften der RL 2003/49/EC in Kraft getreten.

Gestaltung von Lizenzverträgen

Obwohl der Lizenzvertrag in der rumänischen Gesetzgebung nicht ausdrücklich geregelt ist, kann man aus den Gesetzen, die dieses Rechtsgebiet regeln einige Vorschriften hinsichtlich der Klauseln des Vertrages entnehmen. Der Lizenzvertrag unterliegt folgenden Erfordernissen:

- der Lizenzvertrag muss in Schriftform abgeschlossen werden;
- in dem Lizenzvertrag muss die Dauer und der Raum der Nutzung und Verwertung der betreffenden Marke, des Patentes oder des Gebrauchsmusters bzw. Modells festgelegt werden; ebenfalls muss die Art der Produkte oder Dienstleistungen, für welche die Lizenzvergabe erfolgt, bestimmt werden;
- der Umfang, in welchem Produkte bzw. Dienstleistungen, für welche die betreffende Marke registriert wurde, vom Lizenzinhaber benutzt werden können, muss ebenfalls vertraglich festgelegt werden, wobei auch die Art der Lizenz, ausschließliche oder nichtausschließliche Lizenz, vertraglich geregelt werden sollte.

Im Lizenzvertrag kann eine ausschließliche oder eine nichtausschließliche Lizenzvergabe vereinbart werden. In beiden Fällen ist der Abschluss eines Unterlizenzvertrages durch den Lizenznehmer nur mit Einverständnis des Lizenzgebers möglich.

Eigentum und Forderungen

Das rumänische Recht unterscheidet zwischen privatem und öffentlichem Eigentum. Das öffentliche Eigentum gehört dem Staat bzw. den Gebietskörperschaften (Kreisen, Städten, Gemeinden) und ist seinerseits in Privateigentum und hoheitliches Eigentum unterteilt. Das hoheitliche Eigentum des Staates darf nicht veräußert und kann nur im öffentlichen Interesse vermietet bzw. konzessioniert werden, während das Privateigentum des Staates grundsätzlich derselben Regelung unterliegt, wie das Privateigentum natürlicher und juristischer Personen des Privatrechts. Gemäß der rumänischen Verfassung ist in Rumänien der Erwerb von Grundstücken rumänischen natürlichen und juristischen Personen vorbehalten. Ausländische natürliche und juristische Personen und Staatenlose dürfen gemäß Art. 44, Absatz 2 der rumänischen Verfassung Liegenschaften in Rumänien nur gemäß den aus dem Beitritt in die Europäische Union folgenden Bedingungen erwerben oder gemäß der internationalen Abkommen denen Rumänien aufgrund des Gegenseitigkeitsprinzips beigetreten ist. Ferner ist ein Erwerb im Wege der Erbfolge möglich. Das Verbot gilt nicht für in Rumänien eingetragene juristische Personen, auch nicht bei vorwiegend ausländischer Beteiligung. Ab 1.01.2014 dürfen EU-Staatsbürger Grundeigentum, einschließlich land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen frei erwerben. Katastereintragungen von Eigentums- bzw. anderen dinglichen Rechten erfolgen nur aufgrund notariell beurkundeter Verträge. Die rumänische Gesetzgebung ermöglicht sowohl Investitionen mit 100% ausländischem Kapital als auch Beteiligungen an bestehenden rumänischen Unternehmen oder die gemeinsame Neugründung von Unternehmen mit ausländischen und rumänischen Partnern.

Geschäfts- und Bonitätsauskünfte

Vor Geschäftsabschluss ist eine Prüfung der Bonität des Geschäftspartners empfehlenswert.

Eigentumssicherung

In Rumänien besteht die Möglichkeit Immobilien mit Hypotheken zu belegen. Das rumänische Gesetz regelt Hypothekarkredite für Investitionen in Immobilien, indem der zugrundeliegende Vertrag und die dazu bestellte Hypothek als vollstreckbare Titel definiert werden. Gemäß den Vorschriften der rumänischen Zivilprozessordnung wird die Zwangsvollstreckung durch einen Gerichtsvollzieher durchgeführt, wobei die als Sicherheit dienende Immobilie und die Höhe der Schuld genau bestimmt werden müssen. Die Bestellung einer Hypothek durch Rechtsgeschäft bedarf eines schriftlichen Vertrags in notarieller Form. Die Hypothek wird erst mit Eintragung ins Grundbuch Dritten gegenüber wirksam. Der Pfandvertrag muss den durch das Pfand besicherten Maximalbetrag, sowie die betroffenen Vermögensgegenstände angeben. Die Pfandsache kann eine bewegliche Sache oder eine Forderung sein. Das Pfandrecht kann in das elektronische Archiv persönlicher Sicherheiten eingetragen werden.

Zur Absicherung von Geschäften ist die Vereinbarung einer Vorauszahlung empfehlenswert und in Rumänien üblich. Dadurch können eventuelle spätere Schwierigkeiten zwischen den Geschäftspartnern bereits im Vorhinein sinnvoll minimiert werden.

Eigentumsvorbehalt

In der neuen Fassung des Zivilgesetzbuches ist der Eigentumsvorbehalt (Rumänisch: rezerva proprietatii) zum ersten Mal ausdrücklich in den Artikeln 1684 und 1755 geregelt. Er muss zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich vereinbart und schriftlich festgehalten werden. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass das Eigentum an der Sache nur im Moment der vollständigen Zahlung des Kaufpreises vom Verkäufer auf den Käufer übergeht. Diese Vereinbarung kann, um gegenüber Dritten gegenhaltbar zu sein, im Elektronischen Archiv für Kreditsicherheiten an beweglichen Sachen eingetragen werden.

Wechsel- und Scheckrecht

Das Instrument des Wechsels und des Schecks ist durch das Gesetz Nr. 58 und 59 aus dem Jahr 1934 geregelt. Änderungen und Ergänzungen zu den o.a. Gesetzten wurden in den Dringlichkeitsverordnungen Nr. 38 und 39 im Jahr 2008 veröffentlicht.
Ferner wurde im Jahr 2009 das Scheckgesetz durch das Gesetz Nr. 127 erneut ergänzt. Die Dringlichkeitsverordnungen enthalten Bestimmungen über die elektronische Vorlage der Schecks, Wechsel und Solawechsel zur Einlösung. In Rumänien ausgestellte und zahlbare Schecks müssen unabhängig von der Ortschaft, in welcher sie ausgestellt wurden, binnen 15 Tagen zur Einlösung vorgelegt werden.

Insolvenzrecht

Das rumänische Insolvenzrecht wird durch Gesetz Nr. 85 vom 25.6.2014 über das Verfahren der Insolvenz geregelt. Die gesetzlichen Bestimmungen gelten sowohl für juristische Personen als auch für natürliche Personen, sofern diese geschäftlich tätig sind. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann vom Schuldner selbst, von Gläubigern, dem Handelsregister oder von der zuständigen Industrie- und Handelskammer beantragt werden. Sofern es wirtschaftlich möglich ist und die Interessen der Gläubiger gewahrt bleiben, sieht das Gesetz in erster Linie die Fortführung der betroffenen Unternehmen unter Einbeziehung eines Verwalters sowie der Gläubiger vor. Die Schließung der betroffenen Firmen ist erst als zweite Option vorgesehen.

Die Einleitung des Insolvenzverfahrens wird im Amtsblatt Rumäniens bekannt gemacht und ebenfalls im Handelsregister eingetragen. Bei der Eröffnung ernennt das zuständige Gericht einen Verwalter, der das Vermögen des Insolvenzschuldners erfasst. Sollte das Gericht die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners feststellen, ernennt es einen Liquidator, der für die

Veräußerung des Vermögens sorgt. Dies erfolgt über Auktion oder freien Verkauf. Es besteht allerdings auch die Möglichkeit zur Erstellung und Umsetzung eines Insolvenzplans, welcher dazu dienen soll, das Unternehmen wieder zahlungsfähig zu machen. Das Gericht hat auch die Möglichkeit, das Verfahren in jedem Moment einzustellen, wenn sich herausstellt, dass nicht genügend verwertbare Masse zur Kostendeckung vorhanden ist.

Die Stellung eines Insolvenzantrages ist erst ab einer Höhe der Verbindlichkeiten von 40.000 RON und einem Verzugszeitraum von 60 Tagen möglich.

Das Gesetz Nr. 151/2015 über die Privatinsolvenz tritt am 26.12.2015 in Kraft. Falls eine Privatperson eine Verbindlichkeit in Höhe von 15 Mindestgehältern (ca. 3.500 EUR) innerhalb von 90 Tagen nach Fälligkeit nicht begleicht, tritt die widerlegbare Vermutung der Insolvenz ein.

Vertretungsvergabe

Wenn Sie Interesse an Rumänien haben, aber nicht gleich mit einer eigenen Niederlassung aktiv werden wollen, ist der Abschluss eines Handelsvertretungsvertrages eventuell eine interessante Möglichkeit. Sie beauftragen damit ein spezialisiertes Unternehmen, das die Bearbeitung des Marktes für Sie übernimmt. Somit können Sie Ihre Kosten und Risiken am fremden Markt minimieren und erhalten gleichzeitig durch lokale Partnerinnen und Partner direkten Zugang zu Marktkenntnissen und zu einem bestehenden Kundennetzwerk.

Die Grundlage für eine derartige Partnerschaft wie den Handelsvertretungsvertrag ist in Rumänien nicht nur für die Vermittlung/Vertretung des Verkaufs und für den Ankauf von Waren, sondern für alle Rechtsgeschäfte, einschließlich Dienstleistungsverträgen, anwendbar. Der Vertrag kann auf unbestimmte und bestimmte Zeit abgeschlossen werden, es empfiehlt sich die Schriftform.

Eine erfolgreiche Bearbeitung des rumänischen Marktes ist wegen seiner Größe oftmals nur durch den Einsatz mehrerer lokal agierender Vertretungen zielführend. Beim Abschluss des Vertrages empfiehlt es sich daher darauf zu achten, dass der Umfang der Vertretungsbefugnis (Produkte/Gebiete) klar definiert ist (Quelle: WKÖ)

Arbeits- & Sozialrecht

Das Arbeitsrecht wird vom Arbeitsgesetzbuch (Gesetz Nr. 53/2003 mit allen nachträglichen Änderungen und Ergänzungen) geregelt. Der individuelle Arbeitsvertrag wird grundsätzlich auf unbefristete, nur in bestimmten Fällen auf befristete, Zeit und unbedingt in schriftlicher Form abgeschlossen. Im Falle der Befristung darf der Arbeitsvertrag maximal drei Mal verlängert werden und insgesamt 36 Monate nicht überschreiten. Die normale Arbeitszeit beträgt acht Stunden pro Tag bzw. 40 Stunden pro Woche. Der Urlaubsanspruch beginnt bei 20 Tagen (23 Tage für Minderjährige). Die Kündigungsfrist beträgt 20 Arbeitstage bzw. 45 Arbeitstage für Personal in leitenden Stellen. In Rumänien wird ein brutto Mindestlohn vorgesehen, der jährlich festgelegt wird; derzeit beträgt dieser RON 1.050 und wird ab 01.05.2016 auf RON 1.250 erhöht.

Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis

Im Zuge des rumänischen EU-Beitritts wurde durch DringlichkeitsVO Nummer 55/2007 festgesetzt, dass EU-Bürger nicht mehr unter das rumänische Ausländergesetz (DringlichkeitsVO Nummer 194/2002) fallen. Insbesondere ist keine Arbeitserlaubnis ("autprizatie de munca" oder "permis de munca") mehr erforderlich, wie es das alte Recht noch vorsah (Gesetz Nummer 2003/1999). Dauert der Aufenthalt mehr als 90 Tage, ist eine Meldung bei der rumänischen Einwanderungsbehörde ("Oficiul Roman pentru Imigrari", http://igi.mai.gov.ro/home/index/en) vorzunehmen. Dort wird ein Registrierungszertifikat ("Certificat de Inregistrare") mitsamt einer persönlichen Kennzahl ("CNP") vergeben. Rumänien hat damit trotz deutscher Beschränkungen der Arbeitnehmer-Freizügigkeit im Wege der Übergangsregelungen zum EU-Beitrittsvertrag bis zum 31.12.13 seinerseits auf Restriktionen verzichtet.

Eine grenzüberschreitende Entsendung von Arbeitnehmern (AN) zur Erbringung von Dienstleistungen ist gemäß den EU-weiten Regelungen möglich (sogenannte Europäische Entsenderichtlinie (96/71/EG)). Für Tätigkeiten, die in Rumänien dem dortigen Gewerberecht unterliegen, reicht grundsätzlich die Vorlage einer sogenannten EU-Bescheinigung, die in Deutschland von den Industrie- und Handels- beziehungsweise den Handwerkskammern ausgestellt wird. Bei einer AN-Entsendung sind gewisse Vorgaben des rumänischen Arbeitsrechts, beispielsweise zu Tarifen, Mindestlöhnen, Überstunden- und Urlaubsregelungen, Arbeitssicherheits- und Schutzbestimmungen zu beachten. Falls die AN nach den deutschen Bestimmungen in den genannten Bereichen besser gestellt werden, sind jedoch auch in Rumänien die deutschen Bestimmungen vorrangig anzuwenden (Quelle: GTAI).

Sozialversicherung, Sozialversicherungsabkommen

Gemäß dem zwischen Rumänien und Deutschland abgeschlossenen Abkommen über soziale Sicherheit, welches am 1.12.2006 in Kraft getreten ist, richtet sich die Versicherungspflicht einer erwerbstätigen Person nach den Rechtsvorschriften des Staates, wo die Tätigkeit entfaltet wird. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Entsandte in den ersten 24 Monaten nach Entsendung, die in dieser Zeitspanne weiterhin die Sozialversicherungsbeiträge in Deutschland leisten. Nach 24 Monaten sind Entsandte in Rumänien steuerpflichtig egal ob Sie ihr Gehalt aus Deutschland oder Rumänien beziehen.

Bestimmungen für Montagearbeiten

Bei der Entsendung von Arbeitskräften nach Rumänien gibt es einige wesentliche Bereiche, die man als Unternehmen beachten sollte. Die wichtigsten haben wir hier kurz für Sie zusammengefasst.

Gesetzesgrundlage: Die nationalen Vorschriften bezüglich der Entsendung von EU-Staatsangehörigen nach Rumänien sind im Gesetz Nr. 344/2006 und in der Verordnung Nr. 104/2007 enthalten. Praktisch wurde 2006 die Richtlinie 96/71/EC über die Entsendung von Arbeitskräften in der rumänischen Gesetzgebung umgesetzt.

Aufenthalt und Arbeitsbewilligung: EU-Staatsangehörige sind berechtigt, sich 90 Tage lang ohne Aufenthaltserlaubnis in Rumänien aufzuhalten. Bei einem Aufenthalt, der diese Zeitspanne überschreitet, ist eine Anmeldung beim „Inspectoratul General pentru Imigrari“ notwendig. Angehörige aus Drittstaaten, die ein Aufenthaltsrecht in Deutschland haben, werden wie EU-Staatsangehörige bei der Entsendung nach Rumänien behandelt. EU-Staatsangehörige sowie Entsandte aus Drittstaaten, die ein Aufenthalts- oder Arbeitsrecht in Deutschland haben, benötigen keine Arbeitsbewilligung, um in Rumänien tätig zu sein. Nicht-EU-Staatsangehörige benötigen gewöhnlich ein Visum beim Eintritt in Rumänien und das Auftragsunternehmen muss vor der Einreise auch die Arbeitsbewilligung beantragen.

Anmeldung der Entsendung: Firmen aus EU-Mitgliedsstaaten, die Personal nach Rumänien entsenden, müssen eine Anmeldung gemäß Beschluss Nr. 104/2007 in rumänischer Sprache per Fax und in Kopie per E-Mail an die zuständige lokale Arbeitsinspektion übermitteln. Bei Entsandten aus Drittstaaten, die ein Aufenthalts- oder Arbeitsrecht in Deutschland haben, sind zusätzliche Formulare beizubringen.

Arbeitsbedingungen: Entsandte ausländischer Firmen aus dem EU- und EWG-Raum genießen die von der rumänischen Arbeitsgesetzgebung festgelegten Arbeitsbedingungen. Die allgemeinen Arbeitsvorschriften sind im rumänischen Arbeitsgesetzbuch (2003; Neufassung 2011) geregelt (Quelle: WKÖ.

Prozessrecht

Bei rumänischen Zivilgerichten und Handelsgerichten gibt es drei Instanzen. Durch ein Gerichtsurteil kann eine Entschädigung für einen nachweisbaren materiellen Schaden erreicht werden sowie (auf Basis der Vertragsvereinbarungen) auch angefallene Verzugszinsen gefordert

werden. Aufgrund der oft langwierigen Prozesse sollte nach Möglichkeit versucht werden, eine außergerichtliche Lösung zu finden.

In Rumänien können die Parteien selbst die Dauer der Verjährungsfrist, sowie die Umstände für die Unterbrechung oder Hemmung der Verjährungsfrist vertraglich festlegen. Die Verjährungsfrist von einem, zwei oder drei Jahren kann von den Parteien auf maximal zehn Jahre verlängert werden; die zehnjährige Verjährungsfrist kann auf maximal 20 Jahre ausgedehnt werden. Fehlt eine Verjährungsvereinbarung, kommen die gesetzlichen Verjährungsfristen Rumäniens (ein, zwei, drei oder zehn Jahre) zur Anwendung. Im rumänischen Zivilgesetzbuch (Buch VI, Artikel 2500 – 2556) wird eine Regelverjährung von drei Jahren angegeben(Artikel 2517):

- In einem Jahr verjähren Ansprüche im Zusammenhang mit der Dienstleistungserbringung in bestimmten Bereichen z.B. Rechtsanwälte, Notare, Architekten, Ärzte, Hotels, Restaurants etc. (Artikel 2520).
- In zwei Jahren verjähren Ansprüche aus Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen sowie sachenrechtliche Ansprüche (Artikel 2519).
- In zehn Jahren verjähren Ansprüche im Zusammenhang mit Umweltschäden (Artikel 2518).

Seit dem EU-Beitritt Rumäniens kommt die EG-Verordnung Nr. 805/2004 zur Einführung des Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen zur Anwendung. Dieser wird automatisch anerkannt und der Gläubiger kann aufgrund des europäischen Vollstreckungstitels einem rumänischen Gerichtsvollzieher einen Vollstreckungsauftrag erteilen.

Laut Zivilprozessordnung in neuer Fassung sind keine weiteren Formalitäten für die Vollstreckung in Rumänien notwendig. In der Praxis kommt es jedoch oft vor, dass Gerichtsvollzieher auf die Vorlage einer Entscheidung seitens eines rumänischen Gerichts bestehen.

Schiedsgerichtsbarkeit

Rumänien hat das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New Yorker Übereinkommen) ratifiziert. Hierin verpflichten sich die Vertragsstaaten, auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangene Schiedssprüche anzuerkennen und zu vollstrecken.

Die Schiedsklausel der **Internationalen Handelskammer (ICC)** lautet:
"All disputes arising out of or in connection with the present contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said Rules."

Die Schiedsklausel ist auch noch in vielen anderen Sprachen verfügbar.

Zweckmäßige zusätzliche Vereinbarungen der Schiedsklausel:

- die Anzahl der Schiedsrichter beträgt..... (einer oder drei);
- es ist.....materielles Recht anzuwenden; (applicable law)
- die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist.....

Detaillierte Auskünfte:

- **ICC Deutschland, Internationale Handelskammer**
  Wilhelmstrasse 43 G, 10117 Berlin
  Postanschrift: Postfach 80 43 2, 10004 Berlin
  Tel: +49(0) 30 / 200 7363 00, Fax: +49(0) 30 / 200 7363 69, E-Mail: icc@iccgermany.de
  Internet: http://www.iccgermany.de/

BAYERISCHES AUSSENWIRTSCHAFTSANGEBOT

Die bayerische Staatsregierung unterstützt in enger Zusammenarbeit mit ihren Partnern aus der Wirtschaft - insbesondere den Kammern und Verbänden - und Bayern International, die in Bayern ansässigen Unternehmen dabei, die Chancen der Globalisierung zu nutzen. Gerade dem Mittelstand, dem Rückgrat der bayerischen Wirtschaft, gilt das besondere Augenmerk. Auf seine Bedürfnisse zugeschnittene Förderprogramme und Aktivitäten helfen, neue Märkte im Ausland zu erschließen, Kontakte zu internationalen Partnern aufzubauen und Geschäfte abzuwickeln:

- Messebeteiligungen
- Delegationsreisen
- Unternehmerreisen
- Auslandsrepräsentanzen
- Einstieg in den Export
- Go international
- Fit for Partnership
- Delegationsbesuche
- Finanzierungshilfen

Außenwirtschaftsportal Bayern

Alle Informationen über aktuelle und länder- und branchenspezifische Förderprojekte finden Sie unter www.auwi-bayern.de/foerderung

Tipp!

Das Förderprojekt

„Export Bavaria 3.0. – Go International "

unterstützt mittelständische bayerische Unternehmen beim Auslandsgeschäft mit seinem Drei-Stufen-Konzept:

1. Untersuchung der Internationalisierungsfähigkeit des Unternehmens

2. Erstellung eine individuellen Internationalisierungsplans

3. Finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung des Plans.

Weitere Infos unter **www.go-international.de**

INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISEN

Sowohl während der Vorbereitungen für Ihre Reise als auch während Ihres Aufenthaltes in Rumänien steht Ihnen die Deutsch-Rumänische Industrie- und Handelskammer mit ihrem Service gerne zur Verfügung.

Der persönliche Kontakt mit den Firmen und ganz besonders mit den Entscheidungsträgern und Fachleuten der jeweiligen Endabnehmer ist für den Geschäftserfolg ausschlaggebend. Da ohne entsprechende Vorbereitung und Ankündigung der Erfolg einer Geschäftsreise in Frage gestellt ist, empfiehlt es sich, die Deutsch-Rumänische Industrie- und Handelskammer in Bukarest einzuschalten, die durch den ständigen Kontakt mit den Unternehmen in der Lage ist, potenzielle Interessenten zu ermitteln, den bestmöglichen Zeitpunkt für einen Geschäftsbesuch zu eruieren und falls gewünscht auch Termine zu vereinbaren.

Deutsch - Rumänische Industrie- und Handelskammer
Camera de Comert si Industrie Romano-Germana
Str. Clucerului 35, et2
011363 Bucuresti
Romania
Tel.: +40 21 223 15 31/ -32; -33; -34; -35
Fax: +40 21 223 15 38/ 223 10 50
E-Mail: drahk@ahkrumaenien.ro
Web: http://rumaenien.ahk.de/

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Str. Cpt. Av. Gheorghe Demetriade 6-8
RO-011849 Bucuresti
Tel.: +40/21/2029830
Fax: +40/21/2029731
E-Mail: info@bukarest.diplo.de
Web: https://rumaenien.diplo.de/ro-de/vertretungen/botschaft

Botschaft Rumänien in Deutschland
Dorotheenstr. 62-66
10117 Berlin
Tel.: 030- 2123 92 02
Fax: 030- 2123 93 99
E-Mail: berlin@mae.ro
Web: https://berlin.mae.ro/de

Handels- und Industriekammer Rumäniens
Bd. Octavian Goga 2
RO- 030982 Bucuresti
Tel.: +40/21/ 319 01 14-18, 21-23
Fax: +40/21/ 3190092
E-Mail: ccir@ccir.ro
Web: https://ccir.ro/

Department für Außenhandel
Calea Victoriei nr. 152,
Sector 1
RO- 010096 Bucuresti
Tel.: +40 21 4010504
Fax: +40 21 4010594
E-Mail: dgre@dce.gov.ro
Web: http://www.dce.gov.ro/

Dos & Don'ts

Deutsche sind in Rumänien gern gesehene Geschäftspartner, und haben mit Ihrem rumänischen Gegenüber die Gemütlichkeit gemeinsam. Sehr wichtig ist der persönliche Kontakt zu rumänischen Partnern, denn häufig werden geschäftliche Beziehungen durch private Einladungen ergänzt, die unbedingt angenommen werden sollten.

Essen sind in der Regel opulent, sowohl in Restaurants als auch bei privaten Einladungen, und auch von deutschen Gastgebern wird erwartet, dass bei Einladungen nicht gegeizt wird. In diesem Zusammenhang sollte man auch unbedingt die rumänische Küche loben, auch wenn das Essen meist üppig und fett ist. Beim Anstoßen sollte man nicht „Prost" sagen, da dies auf Rumänisch „dumm" bedeutet. Die rumänische Bezeichnung ist „Noroc" (Glück).

Vermeiden sollte man Witze über die kommunistische Zeit und zu viel Lob für die Entwicklung in anderen osteuropäischen Ländern (vor allem Ungarn, Russland, Bulgarien und der Türkei). Rumänien hat sowohl wirtschaftlich als auch kulturell blühende Zeiten gesehen, an die man sich gerne erinnert - ein gewisses Grundwissen über die rumänische Geschichte und noch besser ein paar Brocken Rumänisch können manche Verhandlung unerwartet vereinfachen.

Anreise

Viele Geschäftsreisende kommen per Flugzeug nach Rumänien. Bei Straßentransporten ist beim Grenzübergang auf die sogenannte RO-Vignette zu achten. Diese kann bei jedem Büro der nationalen Straßenbehörde CNAIR, bei Tankstellen, aber auch online auf der Homepage http://www.roviniete.ro (auch deutschsprachig) gekauft werden

Notrufe

112 für Rettung, Polizei und Feuerwehr (W https://www.stsnet.ro/en/112-emergency-call-service)

Maße und Gewichte

metrisches System

Strom

Stromspannung/220 V, 50 Hz, Dreh/Starkstrom vorhanden, Steckerform wie in Deutschland, Stromversorgung ausreichend und stabil.

Trinkgeld

Dem Anlass angemessen, ähnlich wie in Deutschland.

Zeitverschiebung

MEZ plus 1 Stunde; Sommerzeitregelung wie in Westeuropa.

Lokale Verkehrsmittel

Taxis sind zu jeder Tages- und Nachtzeit verfügbar (Funktaxiruf für Bukarest T 021 9466, 9477, 9451; 9444). Sehr nützlich sind auch kostenlose Taxi-Apps, wie z.B. Star Taxi, Cristaxi, Meridian etc. Es gibt vom Flughafen Henry Coanda Bukarest auch ein öffentliches Bustransport – Expreslinien 780 - 783. Eine Buskarte kostet rund EUR 0,8 (RON 3,5). Mietautos mit oder ohne Fahrer werden beispielsweise am Flughafen Bukarest-Otopeni von mehreren Gesellschaften angeboten u.a. Hertz www.hertz.com, Sixt www.sixt.ro, Europcar www.europcar.com etc.

Kfz-Bestimmungen

Erforderlich sind ein gültiger Führerschein, Zulassungsschein und eine Versicherung (Kasko- und eine zusätzliche Unfallversicherung). Rumänien weist zwar ein dichtes Straßennetz auf, allerdings mangelt es nach wie vor an Autobahnen oder Schnellstraßen, sodass die Fahrt mit dem Pkw teilweise sehr mühsam ist. Die Beachtung einiger praktischer Hinweise wird empfohlen: nicht in der Nacht fahren; die Höchstgeschwindigkeit (90 km/h außerhalb und 50 bzw. 60 km/h innerhalb von Ortschaften, 130 km/h auf Autobahnen) beachten; immer mit dem Unmöglichen rechnen und auf jede Gefahr gefasst sein (z.B. unbeleuchtete Pferdefuhrwerke); Euro in "kleinen" Scheinen zum Wechseln mitnehmen.

Devisenvorschriften

Beträge in Fremdwährung können unbeschränkt ein- und ausgeführt werden. Was EUR 10.000 überschreitet, muss jedoch verpflichtend bei der Grenzstelle deklariert werden. Tausch von Valuten kann bei Banken, Wechselstuben oder autorisierten Fremdenverkehrsbetrieben erfolgen. Über die gewechselten Beträge soll man Wechselbestätigungen bis zur Ausreise aufheben. Gängige internationale Kreditkarten werden in den meisten Hotels, Restaurants und Geschäften akzeptiert.

Zollvorschriften (Reisegepäck, Musterkollektion)

Bei Reisen innerhalb der EU bestehen keine Zollgrenzen mehr und es werden auch keine Zollkontrollen mehr durchgeführt. Somit können Waren für den persönlichen Gebrauch, die in einem EU-Land inkl. Abgaben gekauft wurden, ohne Beschränkungen mitgenommen werden.

Für die Einfuhr von Waren nach Rumänien aus Nicht-EU-Ländern gelten folgende Höchstgrenzen: Tabakwaren: 40 Zigaretten oder 100 Zigarillos (ab 17 Jahren) oder 50 Zigarren oder 250g Rauchtabak; Alkoholika: 1 l über 22 % vol. oder 2 l bis 22 % vol., (ab 17 Jahren) zusätzlich 4 l Wein und 16 l Bier; andere Waren bis zu einem Gesamtwert von EUR 300 bei Reisen per Landweg bzw. EUR 430 bei Flugreisen. Für Reisende unter 15 Jahren gilt eine einheitliche Höchstgrenze von EUR 150. Bei einem Grenzübertritt obligatorisch angemeldet werden müssen Kulturgüter oder andere Gegenstände von besonderem Wert (Gold, Silber oder elektronische Geräte). Zusätzlich zu diesen Bestimmungen kann die Einfuhr von Waren nach besonderen gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Rechtsvorschriften beschränkt oder ganz untersagt sein.

Zollfrei können Warenmuster mit unbedeutendem Wert, Kataloge, Preislisten, Anwendungsanweisungen und Broschüren, die als gedruckte Werbematerialien dienen, eingeführt werden. Ferner werden Vorschriften des Reglements Nr. 1186/2009 auch in Bezug auf Waren, die anlässlich von Messen ausgestellt werden, angewandt.

Impfungen

Impfungen sind nicht vorgeschrieben, Hepatitis A und B Impfungen sind jedoch empfehlenswert.